

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XV
Literaturverzeichnis	LIII
Abkürzungsverzeichnis	LXV

A. Einführung in die Grundlagen des elektronischen Geschäftsverkehrs

(Federrath/Pfitzmann)

	Rz.	Seite
I. Technische Grundlagen des Internets	1	1
II. Die wichtigsten Anwendungen	38	9

B. Der Weg zum Netz

*(Lammich/Petri/Göckel/Dreier/Dieselhorst/Betten/
Esslinger/Jessen/Müller)*

I. Netzbetreiber	1	19
II. Anbieter	233	100

C. Tätigkeit im Netz

(Terlau/Holzbach/Süßenberger/Maennel/Tettenborn)

I. Netz als Mittel zum Zweck (business-to-business, B2B)	3	324
II. Netz als Mittel zum Zweck (business-to-consumer, B2C)	224	403
III. Online-Vetrieb (B2B)	314	433
IV. Online-Vetrieb (B2C)	335	440
V. Ausblick	384	458

D. Haftung der im Netz Tätigen

*(Hütig/Freytag/Dreier/Dieselhorst/Betten/Esslinger/
Moritz/Hermann/Waechter/Terlau)*

I. Die Haftungsbeschränkung nach dem Teledienstegesetz (TDG) und dem Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV)	1	505
---	---	-----

	Rz.	Seite
II. Haftungstatbestände	35	537
III. Internationales Prozessrecht	760	762

E. Schutz der Tätigkeit

(Dreier/Dieselhorst/Betten/Esslinger)

I. Urheberrecht/Datenbankschutz	1	779
II. Markenrecht	10	782
III. Patentrechtlicher Schutz vor Innovationen im E-Business	12	783

F. Sicherheit im Netz

(Federrath/Pfitzmann/Miedbrodt)

I. Datensicherheit	1	805
II. Digitale Signatur	65	820
III. Kryptographie	112	842

G. Strafrechtlicher Schutz des E-Commerce

(Vassilaki)

I. Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts	1	855
II. Strafrechtlicher Schutz des elektronischen Geschäftsverkehrs	12	858

H. Das Netz und arbeitsrechtliche Fragen

(Däubler)

I. Überblick	1	905
II. Einführung und Umgestaltung des Internets	3	905
III. Erstellung des Internetauftritts durch Arbeitnehmer	41	914
IV. Das Problem der Privatnutzung von Internetanschlüssen	62	919
V. Kontrolle des Arbeitsverhaltens	80	923
VI. Arbeitnehmerdaten im Internet	113	932

I. Das Netz und die Steuer*(Spatscheck)*

	Rz.	Seite
I. Der E-Commerce im deutschen und internationalen Steuerrecht	1	935
II. Ertragsteuern	24	940
III. Umsatzsteuer	80	957
IV. Verfahrensfragen	134	971
V. Steuerliche Zukunft des E-Commerce	157	983

J. Versicherung*(Langheid)*

I. Einführung	1	987
II. Eigene Schäden des Versicherungsnehmers (Sachversicherung)	19	997
III. Betriebsunterbrechungsschäden	91	1019
IV. Haftpflichtversicherung	130	1032
V. E-Commerce-Versicherung	173	1048
VI. Vertrauensschadenversicherung/Computerkriminalität	180	1049
Glossar <i>(Moritz/Hermann)</i>		1059
Stichwortverzeichnis		1113

Glossar

AA	Abk. für Auto Answer; befindet sich ein Modem auf diesem Modus, werden eingehende Anrufe automatisch entgegen genommen.
Abakus (Abacus)	Ein von der Antike bis ins 16. Jahrhundert benutztes Rechenbrett, auf dem die Zahlen mit Hilfe von Steinen dargestellt werden. Bei diesem Zählbrett werden Rechnungen durch Umlegen der Rechensteine, sog. Calculi ausgeführt. Mittels Verwendung eines Stellenwertsystems, wobei der Wert jedes Steines von seiner Lage bestimmt wird, ermöglicht es die Durchführung der vier Grundrechnungsarten.
Abandonware	Spielklassiker, die von den Herstellerfirmen nicht mehr vertrieben werden, für die aber noch Urheberrecht besteht. Trotzdem werden diese Spiele in verschiedenen Webpages zum gratis → Download angeboten.
ABR	Abk. für Area Border Router; → Router, der ein → Area mit einem → Backbone eines autonomen Systems verbindet.
Access	Eine Zugangsberechtigung zu einem Computer, einem Online-Dienst oder einer Mailbox. Meistens erfolgt der Zugang per Modem (→ PPP-Verbindung) über Telefonleitung zu einem Provider. Die Zugangskontrolle (Access Control) erfolgt durch einen Usernamen und ein Passwort.
Access-Provider	Ein Internet Access Provider (IAP) ist ein → ISP, der die technischen Voraussetzungen für den Zugriff zum Internet anbietet; dh., er ermöglicht dem Internetnutzer sich via → PoPs telefonisch in die Datenautobahn einzuwählen. Bietet ein Provider neben dem reinen Zugang zum Internet noch zusätzliche Leistungen an, so unterscheidet man je nach dem Leistungsumfang zwischen Internet Host Provider (IHP) und Internet Content Provider (ICP).
Account	Ein Konto bei einem Provider. Über einen Usernamen und ein Passwort hat man Zugang zum Internet.
Ad	Im Internet häufig gebrauchte Vorsilbe, die für Advertising – sprich Werbemaßnahmen – steht. Daraus entstanden Kunstbegriffe wie zB → AdMail.

AdMail	Werbemittelungen, die dem Internetbenutzer per E-Mail zugestellt wird. Erfolgt die Werbung unaufgefordert, so bezeichnet man sie als Spamming oder Junk-Mail.
Administration	Der Administrator verfügt zur Administration eines Netzwerkes über ein eigenes Konto, das bei der Windows-NT-Installation automatisch errichtet wird. Nur er hat Zutritt zu diesem Konto und kann Zugriffsrechte erteilen, Ressourcen freigeben oder die Software verändern.
Adressbus	Verbindungsleitung zur Ansteuerung der Adressen im → Arbeitsspeicher. Die Leistungsfähigkeit dieser „Datenautobahnen“ hängt von der Menge der gleichzeitig übertragbaren Informationen ab. Übliche Mikroprozessoren übertragen gleichzeitig 16, 32 oder 64 → Bit.
Adresse	Im IT-Bereich dient das Wort Adresse zur Bezeichnung von vier verschiedenen Arten von Adressen. Als → Hardware-Adresse, als → E-Mail-Adresse, als Internet-Adresse (→ IP-Adresse) und als → URL.
ADSL	Abk. für Asynchronous Digital Subscriber Line; neue Technik, die über bestehende Telefonleitungen unter Verwendung eigener Modems einen Datentransfer bis zu 8 Mbits/s zulässt.
AES	Abk. für Advanced Encryption Standard; Standard, der zur → Datenverschlüsselung einen Verschlüsselungsalgorithmus nutzt, bei dem gegenüber dem → DES eine längere Schlüssellänge (128 Bit) verwendet wird.
Akronyme	Häufig in E-Mails und Chat-Rooms gebrauchte Abkürzungen; zB „werdrot“ für „ich schäme mich“.
Akustikkoppler	Gerät zur → DFÜ über das Telefonnetz, wobei die elektrischen Signale des Computers mittels eines Lautsprechers in akustische Schwingungen umgesetzt werden. Umgekehrt werden durch ein Mikrofon eingehende akustische Schwingungen vom Akustikkoppler in elektrische Signale umgesetzt und an den Computer weitergeleitet. Obwohl durch Anlegen des Telefonhörers am Akustikkoppler eine Verbindung mit dem Netz einfach möglich ist, werden Akustikkoppler aufgrund ihrer geringen Übertragungskapazität heute durch Modems ersetzt.
Aladin	Suchmaschine zum Finden von Informationen und Websites im WWW. Sie finden sie unter: http://www.aladin.de

Algorithmus	A. ist abgeleitet aus der arab. Bezeichnung für Mathematiker: Ibn Musa Al-Chwarismi. Präzise formulierte Verarbeitungsvorschrift, durch die eine vorgegebene Aufgabe gelöst werden kann. Die einfachsten Algorithmen sind Rechenregeln wie $a+b=c$. In der EDV bezeichnet Algorithmus eine Anleitung zur Lösung einer (auch nichtmathematischen) Aufgabe. Daher lassen Algorithmen durch eine mathematisch exakt definierte Maschine oder durch ein Programm beschreiben, die die absolut eindeutige Formulierung des Algorithmus schrittweise nachvollziehen. Algorithmen werden daneben auch benutzt, um Daten zu ver- bzw. entschlüsseln. Siehe auch → Datenverschlüsselung.
Alphanumerisch	Datentyp, der sämtliche Zeichen (Buchstaben, Zahlen oder Satzzeichen) zulässt. Bei einem numerischen Datentyp sind dagegen nur Ziffern, ein Vorzeichen (+/-), Dezimalzeichen und Exponentialzeichen erlaubt. Nur der numerische Datentyp erlaubt die Durchführung von Rechenoperationen.
Alpha-Version	Vorabversion einer Software, bei der noch nicht alle geplanten Neuerungen umgesetzt sind. Vgl. auch → Beta-Version.
Alta Vista	Suchmaschine im → WWW. Sie finden sie unter: http://www.altavista.com
AMD	Advanced Micro Devices Inc.; 1969 gegründete Firma in Sunnyvale, Kalifornien. AMD erzeugt wie Intel → Mikroprozessoren. Die heute produzierten AMD Athlon Prozessoren leisten mehr als 1000 MHz. Sie finden mehr Informationen über AMD unter: http://www.amd.com
Analog	Kontinuierlich, stetig veränderbar; bei der analogen Sprachübertragung (herkömmliche Telefone) werden akustische Schwingungen in analoge elektrische Signale (elektromagnetische Schwingungen) umgewandelt. Dabei können die Werte innerhalb einer Bandbreite eine beliebige Größe annehmen. Im Gegensatz zu analogen Signalen werden Daten in einem → Computer durch diskrete Zustände von Elementen (dh. Zustände, die nicht stetig veränderbare Werte annehmen können) dargestellt. Deshalb müssen digitale Daten eines Computers, welche über herkömmliche Telefonleitung gesendet werden, in analoge Signale mittels eines Gerätes (Modem) umgesetzt werden.

- ANSI** American National Standard Institut; das ANSI ist das nationale Institut für Normung. Obwohl die von ihm herausgegebenen Normen nur einen Empfehlungscharakter haben, werden die A.-Normen in USA als allgemein bindend anerkannt und führen so zur Vereinheitlichung von technischen Vorrichtungen und Verfahren. Daher sind diese Normen besonders im Bereich der Datenverarbeitung aufgrund der Lukrativität des amerikanischen Marktes auch für nichtamerikanische Produzenten von großer Bedeutung. Vgl. etwa → ANSI-Code.
Unter www.ansi.org können einige Normen abgefragt werden.
- ANSI-Code** Von → ANSI genormte Zuordnungsregel, welche die Darstellung von Zeichen in Form von → binären Zahlen ermöglicht. Vgl. auch den → ASCII-Code.
- ANSI-Datei** Nur Text-Datei; Datei, die nur Zeichen aus dem → ANSI-Zeichensatz enthält.
- ANSI-Zeichensatz** Von → ANSI genormter Satz aus 256 Zeichen, wobei jedem Zeichen eine eindeutige Zahl zwischen 0 und 255 zugewiesen ist, die zur Codierung des Zeichens dient. Windows und Windows-Programme verwenden zur Zeichendarstellung den ANSI-Zeichensatz, andere Programme hingegen häufig den → ASCII-Zeichensatz. Die Nummern 32 bis 127 des ANSI-Zeichensatzes sind mit dem ASCII-Zeichensatz identisch.
- AOL** Abk. für America OnLine; kommerzieller internationaler Online-Diensteanbieter, der 1985 von American Online Inc. gegründet wurde. Sitz in Dulles, Virginia. Einer der weltgrößten Anbieter von interaktiven Diensten. 1997 übernahm AOL CompuServe und 1998 Netscape. Ende 2000 hatte AOL 24,5 Millionen Mitglieder. Die Bertelsmann AG ist an den in Europa tätigen Teilen von AOL, CompuServe und Netscape Online Services zu 50% beteiligt. Die Konzerne Mitsui & Co und Nihon Keizai Shimbun (Nikkei) halten 40 bzw. 10% von AOL Japan. Ende 2000 plante AOL einen Online-Dienst in Brasilien, Mexiko und Argentinien. Der Zugang kostet ca. DM 10/Monat, darin sind 2 Freistunden enthalten. Für jede weitere Minute werden 10 Pfennig verrechnet. Mehr Informationen sind unter : <http://www.corp.aol.com> oder <http://www.aol.com> abrufbar.
- APNIC** The Asia Pacific Network Information Center; APNIC ist für die Verwaltung und Registrierung von → IP-

	Adressen in der Asien-Pazifik-Region einschl. Korea, China und Australien verantwortlich. Siehe auch → NIC.
Apple	1986 gegründeter amerikanischer Computerhersteller. Mit der Rechnerfamilie Macintosh gelang Apple ein professioneller Rechner, der besonders im Desktop-Publishing-Bereich gerne verwendet wird. Mehr Information bietet Apple unter: http://www.apple.com
Application Sharing	Das Zugreifen auf ein Anwendungsprogramm im Netz, welches nicht am eigenen Terminal, sondern auf einem zentralen Computer gespeichert ist. Dies ermöglicht es, dass mehrere Nutzer zB während einer Videokonferenz gleichzeitig auf einer Datei dieselbe Anwendung durchführen und so gemeinsam ein Dokument betrachten (joint viewing) oder bearbeiten (joint editing).
Applikation	Synonym für Anwendungsprogramm; derjenige Teil der Software, der unmittelbar der Lösung betrieblicher und privater Aufgaben dient. Microsoft vertreibt unter dem Office 2000 verschiedene Applikationen wie zB das Textverarbeitungsprogramm Word zur Erstellung von Dokumenten, das Präsentationsprogramm Power Point oder das Tabellenkalkulationsprogramm Excel.
Arbeitsspeicher	Ein Speicher ist nach → DIN eine Funktionseinheit eines Rechensystems, die Daten aufnimmt, aufbewahrt und abgibt. Der Arbeitsspeicher ist als solcher Bestandteil des Hauptspeichers in einem PC und ermöglicht der → CPU durch eine genaue Adressierbarkeit der Speicherzellen einen schnellen Zugriff oder ein schnelles Ablegen neuer Inhalte (Operand). Beim Speichern neuer Daten auf einer Speicherzelle wird der vorherige Inhalt gelöscht. Arbeitsspeicher bestehen aus → Halbleitern. In der Computerindustrie wird dafür primär Silicium verwendet.
Architektur	Aufbau und Struktur von Datenverarbeitungssystemen, wie zB eines Netzwerkes. Dazu gehören etwa die Art der internen Speicherung, die Steuerung und die Datenübertragungswege.
Area	Teilsystem eines autonomen Systems; es gibt drei verschiedene Arten von Areas. Das → Backbone (kennt jeden → ABR, ist mit allen Areas verbunden), Sub Area (nur eine Verbindung zum Backbone) und Trans Area (mind. zwei Verbindungen zu einem Backbone).

ARPA	Abk. für Advanced Research Project Agency; ARPA ist ein Teil des Department of Defence. ARPA beschäftigt sich mit der Entwicklung neuer Technologien im militärischen Bereich. Von dieser Gruppe von jungen Computerspezialisten wurde das → ArpaNet, der Vorläufer des → Internet entwickelt.
ArpaNet	Computernetzwerk, das 1969 in Betrieb genommen wurde. Auftraggeber war das US-Verteidigungsministerium. Das ArpaNet sollte im Falle eines atomaren Angriffes die militärische Kommunikation aufrechterhalten. Das ArpaNet ist der Vorläufer des heutigen → Internet.
ASCII	Abk. für American Standard Code for Information Interchange. Standardisierter 7-Bit-Zeichensatz, mit dem insgesamt 128 Zeichen (Buchstaben a–z in Groß- und Kleinschreibung, die Ziffern 0–9 sowie Interpunktions- und Sonderzeichen) definiert werden. Dabei ist eine Zahl von 0–128 jeweils einem Zeichen zugeordnet. Die von IBM entwickelte erweiterte ASCII-Tabelle enthält 255 Zeichen. 256 Zeichen sind durch je eine 8-stellige Binärzahl kodiert. Per Tastenkombination (Alt)+(Ziffer) können Funktionen und Zeichen erzeugt werden. (Alt)+(6) und (5) entspricht dem Buchstaben A.
Assembler	Engl. to assemble = montieren; Bezeichnung für eine maschinenorientierte Programmiersprache. Ein Assembler-Programm ist auf einem Computer noch nicht direkt ausführbar. Dazu muss es erst in ein entsprechendes Maschinenprogramm übersetzt werden. Ein Programm, das dies automatisch durchführt, bezeichnet man als Assemblierer.
Assistent	Auch „Wizards“ genannt sind Dienstprogramme, die den Anwender bei komplexen Abläufen, zB der Erstellung einer Homepage, unterstützen.
Asterisk	Bezeichnung für das Zeichen „*“. Wird bei Suchmaschinen oft als Platzhalter (Wildcard) verwendet. Eine Wildcard steht für unbekannte Zeichen, zB bei der Eingabe von Inter* sucht die Suchmaschine nach allen möglichen Endungen in Verbindung mit Inter und den dazugehörigen Eintragungen.
Asymmetrische Datenverschlüsselung	Auch Public-Key-Verfahren; siehe unter → Datenverschlüsselung.

ATM	Abk. für Asynchronous Transfer Mode; einer der neuen → B-ISDN- und Cell Relay Netzwerk-Standards. ATM ist ein paketorientierter asynchroner Übertragungsmodus für Netzwerke, die hohe Datenübertragungsgeschwindigkeiten (1,54 MBit/s bis 1,2 GBit/s) zulassen. Die → ITU hat ATM als Grundlage für zukünftige Breitbandnetze ausgewählt.
Attachment	Bezeichnung für eine Datei, die an eine → E-Mail in einem beliebigen Format angehängt wird.
Attribut	Durch ein Attribut wird eine besondere Eigenschaft einer Datei oder von Datensätzen uÄ beschrieben, um deren Merkmale, zB schreibgeschützt, eindeutig darzustellen.
Audio on Demand	Audiodaten (Musik, Sound) können auf Abruf meist gegen Entgelt via Internet auf den eigenen PC geladen werden. Vgl. http://www.audio-ondemand.de
Auflösung	Text und Bilder werden am Monitor durch eine Vielzahl von Bildpunkten dargestellt. Je mehr Bildpunkte je Bildfläche, desto exakter ist die Darstellung und desto höher die Auflösung. Die Angabe erfolgt in dpi (dots per inch – Punkte pro Zoll; 1 Zoll = 2,54 cm). Die Anzahl der Bildpunkte, die eine Grafikkarte gleichzeitig darstellen kann, bzw. die Anzahl der Bildpunkte auf dem Bildschirm in waagrechter mal senkrechter Richtung ergibt die Auflösung. Je größer die Anzahl der Bildpunkte, desto besser wird die Bildqualität. Bei einem 17-Zoll(43 cm)-Monitor sind zB 1024 mal 768 Bildpunkte üblich. Eine hohe Bildauflösung ist besonders bei der Bearbeitung von digitalen Fotografien erforderlich.
Autoexec	Abk. für auto-execute; Bezeichnung in Anwendungsprogrammen und → Betriebssystemen für ein Makro oder eine Stapeldatei. Die in ihnen festgelegten Schritte und Befehle werden nach dem Start des Rechners automatisch abgearbeitet. Im → Betriebssystem DOS heißt diese Stapeldatei autoexec.bat (autoexecute batch file).
B-ISDN	Auf → ATM Technologie basierendes → ISDN mit einer Übertragungsrate von 155 MBit/s.
B2B	Auch B-to-B; Abkürzung für Business-to-Business. B2B ist ein Begriff aus dem E-Commerce und bezeichnet die geschäftliche Tätigkeit zwischen Unternehmern, im Unterschied zu → B2C.

Ob die Umsetzung der E-Commerce-RL durch das EGG an den problematischen Stellen letztlich zu mehr Transparenz führt, bleibt zunächst abzuwarten. 84

II. Haftungstatbestände

1. Zivilrecht

a) Allgemeines privates Haftungsrecht

Das allgemeine Zivilrecht (in Abgrenzung zum sog. Sonderprivatrecht wie zB Urheber-¹, Marken-² oder Patentrecht³ oder Wettbewerbsrecht⁴) spielt bei der Haftung der im Netz Tätigen in zweifacher Weise eine Rolle. 85

Zum einen betrifft das **allgemeine Haftungsrecht** Fragen des richtigen Anspruchsgegners (**Passivlegitimation**) und der Rechtsfolgen (**Ansprüche**), namentlich Unterlassung, Beseitigung, Schadensersatz, Auskunft und Gegendarstellung. Seine Vorschriften und Grundsätze ergeben sich im Wesentlichen aus dem BGB und ergänzenden richterrechtlichen Fortbildungen. Sie gelten auch für die einzelnen Gebiete des Sonderprivatrechts, soweit diese keine abweichenden Vorschriften enthalten.⁵ Im Zusammenhang mit der privatrechtlichen Haftung von Anbietern im E-Business stellen sich hier Fragen des **Verhältnisses** zwischen allgemeinem Haftungsrecht und den besondere **Haftungsprivilegierungen für Informations- und Kommunikationsdienste** einerseits und dem **Herkunftslandprinzip** nach der E-Commerce-Richtlinie bzw. seiner Umsetzung in den novellierten Vorschriften von TDG und MDStV andererseits.

Zum anderen umfasst das **besondere Haftungsrecht** ebenso wie die Haftungstatbestände des Sonderprivatrechts einzelne **Haftungstatbestände**. Von besonderer praktischer Bedeutung im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Netz sind hier Verletzungen des **Persönlichkeitsrechts** und der **Ehre** sowie die Haftung für **falsche Informationen** und **fehlerhafte Waren bzw. Dienstleistungen**, welche über das Netz vertrieben oder erbracht werden. 86

Nicht behandelt werden hier Fragen der **vertraglichen** Haftung und Gewährleistung wie zB Minderung, Wandlung und sonstige Rückgewähransprüche. Insoweit wird auf die Erläuterungen zum Vertragsrecht in diesem Handbuch verwiesen.⁶ 87

1 Zur urheberrechtlichen Haftung *Dreier/Buschle*, unten Rz. 256 ff.

2 Zur markenrechtlichen Haftung *Dieselhorst*, unten Rz. 281 ff.

3 Zur patentrechtlichen Haftung *Betten*, unten Rz. 294 ff.

4 Zur wettbewerbsrechtlichen Haftung *Moritz/Hermann*, unten Rz. 310 ff.

5 Vgl. hierzu die Spezialkapitel.

6 Beiträge von *Göckel, Holzbach/Süßenberger* und *Jessen/Müller* zur vertraglichen Haftung und Gewährleistung.

aa) Passivlegitimation

- 88 Die Passivlegitimation bestimmt, wer der richtige **Anspruchsgegner** ist.

In der Praxis geht es zum einen darum, an wen sich der in seinen Rechten Verletzte halten kann, um seine **Ansprüche durchzusetzen**. Vielfach sind die eigentlichen Urheber einer Verletzung nicht zu ermitteln oder versuchen, sich dem Zugriff zu entziehen. Schwierigkeiten, an den Verletzer heranzukommen, bestehen hier zB bei rechtsverletzenden Inhalten in Newsgroups, bei Dateien, die über anonyme Peer-to-Peer-Systeme wie Napster oder Gnutella getauscht werden, oder bei der illegalen Veröffentlichung oder Verbreitung von Software und Codes für die Umgehung von Conditional-Access-Systemen, zB beim Pay-TV. Hier stellt sich die Frage der Passivlegitimation (auch) von Providern, den Anbietern von Links u.a.

- 89 Zum anderen geht es für den Anbieter und Dienstleister im E-Business darum, Sachverhalte zu ermitteln, die für sie das Risiko einer Haftung oder Mithaftung mit sich bringen, und dementsprechende **Maßnahmen zur Vermeidung, Begrenzung oder Verlagerung dieser (Mit-) Haftungsrisiken** zu treffen. Zahlreiche Angebote wie zB Hosting-Angebote, Communities, Suchmaschinen, Verzeichnisse bestehen darin, dass dem oft anonymen Nutzer oder Vertragspartner die Möglichkeit gegeben wird, eigene Inhalte bzw. Angebote bestimmten Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen bzw. an diese Leistungen zu erbringen, ohne dass der Anbieter eine Gewähr für die Rechtmäßigkeit dieser Angebote hat oder haben kann. Regelmäßig werden Angebote und Dienstleistungen im Netz im Rahmen von teilweise sehr komplexen Kooperationsverhältnissen erbracht. Dabei werden Informationen oder andere Leistungen von einer Partei zur Verfügung gestellt, die sie dann wiederum in ihrem eigenen Angebot verwertet oder an Dritte weitergibt. In solchen Fällen ergeben sich für alle Beteiligten Haftungsrisiken, da Arbeitsteilung und Delegation in aller Regel von der Rechtsordnung nicht als Enthafungsgrund akzeptiert werden.¹ Diesen Haftungsrisiken kann jedoch durch vorbeugende **organisatorische Maßnahmen** begegnet werden, zB durch Einführung eines Beschwerde- bzw. Hinweismanagements, das bei Meldung – vorgeblich – rechtswidriger Inhalte auf geeignete Weise zu reagieren vermag. Auch im Rahmen der **Vertragsgestaltung** kann den Haftungsrisiken zB durch eine sorgfältige Definition von Nutzerpflichten und die Abgrenzung von Verantwortungsbereichen, die Aufnahme entsprechender Freistellungs- und Enthafungsklauseln sowie weitere Maßnahmen begegnet werden.²

- 90 Im Folgenden werden daher zunächst die allgemeinen Grundsätze dargestellt, nach denen die Frage des richtigen Anspruchsgegners zu beantworten ist (Rz. 91 ff.). Dies wird dann an Beispielen für einzelne Gruppen von im

1 Vgl. nur §§ 278, 831 BGB, § 13 Abs. 4 UWG; auch § 5 Abs. 2 TDG aF.

2 Vgl. zB *Spindler*, Vertragsrecht der Internet-Provider, Teil IV, Rz. 143 ff., 178 ff., 242 ff.; Teil V, Rz. 85 ff.

Netz Tätigen näher bestimmt (Rz. 117 ff.). Im Anschluss daran wird auf das Verhältnis von Passivlegitimation nach allgemeinem Recht und den besonderen Verantwortlichkeitsregelungen in TDG und MDStV eingegangen (Rz. 140 ff.). Ferner ist zu klären, wie sich das von der E-Commerce-Richtlinie und ihrer Umsetzung in deutsches Recht eingeführte Herkunftslandprinzip auf die Passivlegitimation auswirkt (Rz. 150 ff.).

(1) Allgemeine Grundsätze

Grundsätzlich kennen das Gesetz und dessen von der Rechtsprechung entwickelte Fortbildungen drei Ansätze zur Bestimmung des richtigen Anspruchsgegners, die jede für sich die Passivlegitimation begründen können: die **unmittelbare Haftung des Verletzers**, die **Haftung für fremdes Verhalten** kraft besonderer gesetzlicher Regelung oder im Rahmen eines Organisationsverschuldens und die eigene **Haftung des (Mit-) Störers**. 91

(a) Haftung des Verletzers

Richtiger Anspruchsgegner ist zunächst der, der selbst oder zusammen mit Mittätern (§ 840 BGB) **alle Tatbestandsvoraussetzungen des Verletzungstatbestands** der Vorschrift des besonderen Haftungsrechts erfüllt. Welches diese Voraussetzungen sind, ergibt sich aus den jeweiligen Vorschriften des besonderen Haftungsrechts. Der Tatbestand kann entweder durch **positives Tun** oder durch **pflichtwidriges Unterlassen bzw. Dulden** erfüllt sein. 92

Unterlassen genügt nur dann, wenn eine Pflicht zum Handeln bestand und die Vornahme der gebotenen Handlung den Eintritt der Rechtsverletzung verhindert hätte.¹ Die **Pflicht zum Handeln** kann auf Gesetz, Vertrag, vorausgegangenem gefährlichen Tun oder der Aufnahme von Vertragsverhandlungen beruhen. Gesetzliche Handlungspflichten ergeben sich vor allem aus den vom jeweiligen Tätigkeitskreis abhängigen Verkehrssicherungspflichten. Um beim Unterlassen **Kausalität und Zurechnungszusammenhang** zu bejahen, muss die unterbliebene Handlung hinzugedacht und festgestellt werden, dass die Rechtsverletzung dann nicht eingetreten wäre. Bloße Wahrscheinlichkeit des Nichteintritts genügt nicht.² Voraussetzung ist ferner, dass die Rechtsverletzung bzw. der eingetretene Schaden unter den **Schutzzweck** der verletzten Pflicht fällt.³ 93

Dem **Allein- oder Mittäter** steht der **mittelbare Täter** gleich. Im Zivilrecht besteht dabei die Tendenz, den **Veranlasser** bzw. **Veranstalter** dem (mittelbaren) Täter gleichzustellen, auch wenn die strafrechtlichen Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft, insbesondere die Werkzeugqualität 94

1 BGH v. 25. 9. 1952 – III ZR 322/51, BGHZ 7, 198 (204); Palandt/Heinrichs, vor § 249 BGB Rz. 84.

2 BGH v. 19. 2. 1975 – VIII ZR 144/73, BGHZ 64, 46 (51).

3 BayObLG v. 2. 9. 1993 – 2 ZBR 63/93, BayObLGR 1994, 3 = NJW-RR 1994, 337.

des unmittelbar Handelnden, nicht gegeben sind.¹ Wer einen Dritten bewusst und absichtlich zur Vornahme rechtswidriger Handlungen veranlasst, muss – vorbehaltlich einer etwaigen Privilegierung nach TDG oder MDStV² – zivilrechtlich für diese einstehen, als wären es seine eigenen Handlungen.

- 95 Vielfach wird dagegen Personen, die zwar rein tatsächlich an der Verletzung mitwirken und dabei auch alle Tatbestandsmerkmale erfüllen, die Verletzerqualität abgesprochen, wenn sie in völlig **untergeordneter Stellung** ohne eigenen Entscheidungsspielraum tätig sind.³ Dieses Ergebnis erscheint sachgerecht, ist aber rechtlich schwer zu begründen. Denkbar wäre, hier die Verkehrspflichten, über die sonst im Wege der Zurechnung nur mittelbar verursachter Verletzungen der Kreis der Haftenden ausgeweitet wird, im Wege teleologischer Reduktion des Tatbestandes heranzuziehen und dessen Verwirklichung mit der Begründung zu verneinen, dass dem in völlig untergeordneter Stellung Handelnden keine Pflicht zum Schutz des verletzten Rechtsguts oblag. Deshalb sei ihm die Rechtsverletzung nicht zuzurechnen und er trotz formaler Verwirklichung des Tatbestands nicht Verletzer.

Da es allerdings nicht auf eine untergeordnete Stellung im Gesamtzusammenhang allein ankommt, sondern vor allem eine persönlich untergeordnete Stellung ohne eigenen Entscheidungsspielraum erforderlich ist, käme eine derartige gesetzesimmanente Privilegierung ohnehin nur für Angestellte oder Arbeiter auf der untersten Hierarchieebene in Frage, nicht jedoch für Organe und leitende Angestellte und selbständige Unternehmer.

(b) Haftung für fremdes Verhalten kraft Gesetz

- 96 Ferner sieht das Gesetz sowohl im BGB als auch in den Vorschriften des Sonderprivatrechts eine Reihe ausdrücklicher Vorschriften vor, welche eine Mithaftung weiterer Personen anordnen. Es sind **gesetzliche Vorschriften**, die die Reaktion der Rechtsordnung auf die Delegation von Verantwortungsbereichen darstellen und die eine Enthaltung durch bloßes Weiterdelegieren der Verantwortung ausschließen.

Dem Delegierenden wird dabei nach dem Sinn der Regelung nicht erst das Verschulden, sondern bereits die haftungsbegründende Haftung desjenigen

1 ZB BGH v. 18. 2. 1993 – I ZR 52/91, GRUR 1993, 561 (562) – Produktinformation I; v. 20. 12. 1988 – VI ZR 182/88, MDR 1989, 439 = CR 1989, 485 = GRUR 1989, 225 (226) – Handzettel; BGH v. 16. 6. 1971 – I ZR 120/69, GRUR 1972, 141 (142) – Konzertveranstalter; KG v. 28. 3. 1958 – 5 U 2090/57, GRUR 1959, 150 – Musikbox-Aufsteller.

2 Siehe dazu *Hütig*, oben Rz. 1 ff.; kritisch *Lehmann*, CR 2000, 50 und CR 1998, 232; zum Verhältnis von Verantwortlichkeitsrecht nach TDG und MDStV und allgemeinem Haftungsrecht siehe unten Rz. 140; in diesen Fällen kommt natürlich ein Zweigenmachen etwaiger fremder Inhalte in Betracht.

3 *Köhler/Piper*, vor § 13 UWG, Rz. 66; *Schricker/Wild*, § 97 UrhG, Rz. 38.

zugerechnet, für den er nach dem Wortlaut einzustehen hat. Somit gelten entsprechende Vorschriften, wenn sie nach dem Wortlaut nur die Verpflichtung zum Schadensersatz betreffen, **analog auch für verschuldensunabhängige Ansprüche.**

(aa) Repräsentantenhaftung nach §§ 31, 89 BGB

Nach §§ 31, 89 BGB, welche erweiternd auf alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts Anwendung finden, ist die jeweils dahinter stehende Organisation ohne die Möglichkeit einer Entlastung für rechtswidrige Handlungen ihrer Organe und anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter in Ausführung der ihnen zustehenden Einrichtungen verantwortlich. Diese sog. **Repräsentantenhaftung** besteht nicht nur für gesetzliche Vertreter, zB die Vorstände einer AG oder den Geschäftsführer einer GmbH, sondern generell für Führungskräfte. Als Führungskräfte gelten alle Personen, denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame Funktionen der Organisation zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, unabhängig davon, ob ihre Stellung satzungsmäßig geregelt ist oder ihnen entsprechende Vertretungsmacht erteilt ist.¹ 97

Die Repräsentantenhaftung schließt die **Eigenhaftung des Repräsentanten** nicht aus, wenn er persönlich den Haftungstatbestand verwirklicht hat.² Der Geschäftsführer haftet auch dann selbst, wenn er die Verletzung zwar nicht selbst begangen hat, aber sie aus seinem Unternehmen heraus erfolgte und er sie kannte und duldete.³ 98

Die Einstandspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf eine juristisch selbständige, nicht weisungsgebundene **Schwestergesellschaft.**⁴ 99

(bb) Haftung für Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen

Der Anbieter haftet für Handlungen seiner **weisungsabhängigen Verrichtungsgehilfen** (§ 831 BGB), also in der Praxis für seine Angestellten. Dies gilt nach dem Wortlaut des § 831 BGB im Rahmen des Schadensersatzes. Es gilt darüber hinaus erst recht auch für Unterlassung und Beseitigung.⁵ 100

Er kann sich hier jedoch insbesondere durch den **Nachweis sorgfältiger Auswahl und Überwachung exkulpieren.** In der Praxis dürfte die Exkulpation bei § 831 BGB durch den Nachweis sorgfältiger Auswahl in der Regel gelingen, während bei der sorgfältigen Überwachung in der Praxis häufig 101

1 BGH v. 5. 3. 1998 – III ZR 183/96, MDR 1998, 638 = NJW 1998, 1854 (1856).

2 BGH v. 12. 3. 1996 – VI ZR 90/95, GmbHR 1996, 453 = MDR 1996, 591 = NJW 1996, 1535 (1536).

3 BGH v. 26. 9. 1985 – I ZR 86/83, GmbHR 1986, 83 = MDR 1986, 382 = GRUR 1986, 248 (251) – Sporthosen.

4 OLG München v. 6. 2. 1985 – 6 W 2980/84, WRP 1985, 238; vgl. ausführlich zur Providerhaftung im Konzern *Spindler*, CR 1998, 745.

5 *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II, 13. Aufl. 1994, § 86 III, 2c.

Defizite bestehen dürften, die die Exkulpation im Ergebnis dann scheitern lassen.

So wird man beispielsweise eine sorgfältige Überwachung nicht annehmen können, wenn rechtlich unkundige Mitarbeiter im Betrieb Urheber- oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen zB durch Einstellung entsprechendem Bildmaterials in öffentliche Dienste begehen und der Anbieter keine entsprechende Aufklärung oder Schulung nachweisen kann.

- 102 Im quasi-vertraglichen Bereich (**culpa in contrahendo** und **Geschäftsführung ohne Auftrag**) ist ferner auf die Haftung für Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB hinzuweisen, der so ebenfalls zu einer Bestimmung über den richtigen Anspruchsgegner wird.¹ Im Zuge der branchenüblichen komplexen Kooperationsbeziehungen bei der Leistungserbringung hat diese Vorschrift eine ganz erhebliche Bedeutung und kann Haftungsrisiken kaskadenartig weiterleiten.

(cc) Haftung für Angestellte und Beauftragte nach § 13 Abs. 4 UWG, §§ 14 Abs. 7 und 15 Abs. 6 MarkenG und § 100 UrhG

- 103 Diese Vorschriften schaffen eine zusätzliche **Erfolgshaftung** gegen den Betriebsinhaber für Rechtsverletzungen seiner Angestellten und Beauftragten. Sie werden im Allgemeinen weit ausgelegt,² finden allerdings **nur auf die Abwehr-, nicht hingegen auf Schadensersatzansprüche** Anwendung.
- 104 Danach muss sich der Betriebsinhaber auch das Handeln von Angestellten oder Beauftragten zurechnen lassen.³ In Betracht kommen insbesondere Handelsvertreter, Vertragshändler, Werbeagenturen, Provider, wenn sie die Pflege der Website des Betriebsinhabers übernehmen, usw.⁴
- 105 **Betriebsinhaber** kann eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft sein, in deren Namen und Verantwortung der Betrieb geführt wird, in der Regel also der Eigentümer, Pächter oder Nießbraucher. Nicht Betriebsinhaber sind Organe, die persönlich haftenden Gesellschafter einer OHG oder KG oder die einzelnen Mitglieder einer BGB-Gesellschaft. Diese haften unter den entsprechenden Voraussetzungen als Verletzer oder (Mit-)Störer unmittelbar.⁵
- 106 **Angestellter** ist jeder, der aufgrund eines – nicht notwendig entgeltlichen oder wirksamen – Vertrages bzw. Dienstverhältnisses weisungsabhängige Dienste zu leisten hat. Dies sind neben Arbeitnehmern auch Praktikanten, Volontäre und freiberufliche Mitarbeiter.⁶

1 Vgl. Palandt/*Heinrichs*, § 278 BGB Rz. 2.

2 *Köhler/Piper*, § 13 UWG Rz. 38.

3 BGH v. 6. 6. 1958 – I ZR 33/57, BGHZ 28, 1 (12 f.) = MDR 1958, 835; OLG Stuttgart v. 22. 8. 1997 – 2 U 121/97, WM 1998, 2054.

4 Vgl. *Köhler/Piper*, § 13 UWG Rz. 46.

5 *Köhler/Piper*, § 13 UWG Rz. 50.

6 *Köhler/Piper*, § 13 UWG Rz. 42 und 43.

Beauftragter ist jeder, der – ohne Angestellter zu sein – im oder für den Geschäftsbetrieb eines anderen aufgrund eines vertraglichen oder anderen Verhältnisses tätig ist. Er muss in die betriebliche Organisation der Gestalt eingegliedert sein, dass einerseits der Erfolg seiner Handlung zumindest auch dem Betriebsinhaber zugute kommt, andererseits dem Betriebsinhaber ein bestimmender und durchsetzbarer Einfluss auf seine Tätigkeit eingeräumt ist.¹ Alternativ wird darauf abgestellt, Beauftragter sei jeder, der mit Wissen und Wollen des Betriebsinhabers oder als sein gesetzlicher Vertreter für den Betrieb tätig ist.² 107

(c) Haftung in Organisationen und für Organisationsmängel

Eine weitere Haftungserstreckung ergibt sich aus den **richterrechtlichen Grundsätzen zur Haftung in Organisationen und für Organisationsmängel**. 108

Danach haftet jeder Betriebsinhaber ohne Ansicht seiner rechtlichen Organisation, also juristische Personen wie AG und GmbH ebenso wie Personengesellschaften oder Einzelunternehmer, für Organisationsmängel. Der Betriebsinhaber hat das Unternehmen **so zu organisieren, dass für alle wichtigen Aufgabengebiete ein Organ zuständig ist, das die wesentlichen Entscheidungen trifft**.

Ist die solche Entscheidungen tatsächlich treffende **Person kein Organ**, so findet § 31 BGB auf sie gleichwohl **analoge** Anwendung, sie gilt insoweit als der verfassungsmäßige Vertreter. Ist überhaupt **niemand** für solche Entscheidungen zuständig, so ist § 31 BGB unmittelbar wegen **Organisationsmangel** anwendbar.³ 109

(d) Haftung des (Mit-)Störers

Im Bereich der **verschuldensunabhängigen Ansprüche** (Unterlassung und Beseitigung), jedoch nur auf diese beschränkt, kommt schließlich der von der Rechtsprechung ursprünglich in Analogie zu § 1004 BGB entwickelten sog. **Störerhaftung** eine ganz erhebliche Bedeutung zu. 110

Die Störerhaftung hat ihre Anwendungsfälle überwiegend im Bereich der Verletzung von **Immaterialgüterrechten**, wo in der Praxis dem Unterlassungsanspruch die überragende Rolle zukommt. Im allgemeinen Zivilrecht kommt ihr, abgesehen von den Fällen der klassischen Eigentumsverletzungen, welche im Online-Bereich schwer vorstellbar sind, vor allem im Zusammenhang mit **Persönlichkeitsrechtsverletzungen** große Bedeutung zu. Persönlichkeitsrechtsverletzungen sind von der Schutzlage ähnlich gelagert wie Verletzungen von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten. 111

1 BGH v. 22. 3. 1963 – Ib ZR 161/61, GRUR 1963, 438 (439); v. 31. 5. 1990 – I ZR 228/88, MDR 1990, 983 = GRUR 1990, 1039 (1040).

2 Köhler, GRUR 1991, 344 (352).

3 BGH v. 10. 5. 1957 – I ZR 234/55, BGHZ 24, 200 (213); Palandt/Heinrichs, § 31 BGB Rz. 7 ff.; vgl. zur Haftung im Konzern ferner Spindler, CR 1998, 745 mwN.

- 112 Voraussetzung ist in jedem Fall zunächst das Vorliegen einer **objektiven, nicht notwendigerweise schuldhaften Rechtsverletzung eines Dritten** (sog. **Akzessorietätserfordernis**).¹ Dies eröffnet gegenüber einer Inanspruchnahme als Störer grundsätzlich die Verteidigung auch damit, dass die Handlung des Dritten rechtmäßig sei; in der Praxis ist Letzteres allerdings meist nicht der Fall.
- 113 Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen² haftet neben dem eigentlichen Verletzer als Störer derjenige, welcher **willentlich und adäquat kausal, wenn auch nicht notwendigerweise schuldhaft, die Rechtsverletzung ermöglicht oder fördert**. Von dieser Ausgangsformel von kaum begrenzbarer Weite wird im herkömmlichen Bereich beispielsweise der Verlag oder der Pressevertreiber erfasst, soweit es um eine rechtswidrige Veröffentlichung in einer Zeitung geht. Im Online-Bereich wäre dies etwa der Betreiber eines Host-Servers für die dort abgelegten Inhalte Dritter. Diese Formel findet jedoch, wie die Rechtsprechung in jüngster Zeit nach einer zeitweisen Ausuferung und immer weiteren Handhabung der Störerhaftung mehrfach betonte, eine ganz erhebliche **Einschränkung** darin, dass der Störer die **tatsächliche und rechtliche Möglichkeit** haben muss, **die Rechtsverletzung in zumutbarer Weise zu verhindern oder abzustellen**.³
- 114 Im Rahmen dieser Präzisierung der Störerformel sind also – allerdings losgelöst vom Einzelfall und auf typisiert-genereller Ebene, denn es geht nicht um ein individuelles Verschulden – **Zumutbarkeitserwägungen** anzustellen, die beispielsweise darauf hinauslaufen können, dass eine Störerstellung des Mitwirkenden nur in Fällen grober und eindeutiger sowie leicht zu erkennender Rechtsverletzungen angenommen wird. Dies zeigt, dass die zuweilen anzutreffende Ansicht, Fragen der Zumutbarkeit seien typischerweise und ausschließlich auf der Schuldebene angesiedelt, nicht zutrifft.
- 115 Eine **Parallele** besteht ferner zwischen der genannten Umschreibung der Störerhaftung und der Regelung der bisherigen Formulierung „und ihnen die Verhinderung der Nutzung bzw. die Sperrung technisch möglich und zumutbar ist“ in **§ 5 TDG und § 5 MDStV**. In der Sache handelt es sich sowohl bei der Formel der Rechtsprechung zur Störerhaftung als auch bei der gesetzlichen Formulierung um den gleichen Gedanken, so dass zumindest Wertungen übertragen werden können. Dies gilt beispielsweise für die Frage der Störerhaftung der DENIC⁴ oder von Domain-Providern, wo eine Anwendung

1 BGH v. 10. 10. 1996 – I ZR 129/94, MDR 1997, 677 = GRUR 1997, 313 (315) mwN; BGH v. 18. 5. 1999 – X ZR 156/97, WRP 1999, 1045 (1048); BGH v. 10. 11. 1999 – I ZR 121/97, WRP 2000, 506 (509).

2 BGH v. 17. 5. 2001 – I ZR 251/99, NJW 2001, 3265 – ambiente.

3 BGH v. 10. 10. 1996 – I ZR 129/94, GRUR 1997, 313 (315); BGH v. 10. 4. 1997 – I ZR 3/95, WRP 1997, 1059 (1061); BGH v. 15. 10. 1998 – I ZR 120/96, WRP 1999, 211 (212).

4 Dazu *Bettinger/Freytag*, CR 1999, 28; ihnen folgend OLG Frankfurt/M. v. 14. 9. 1999 – 11 U Kart 59/98, CR 1999, 707, bestätigt durch BGH, Urt. v 17. 5. 2001 – I ZR 251/99, NJW 2001, 3265 – ambiente; OLG Dresden v. 28. 11. 2000 – 14 4 2486/00, CR 2001, 408.

der Verantwortlichkeitsprivilegierung in TDG und MDStV auch im Wege der Analogie nicht möglich ist.

Hierauf wird es auch insoweit ankommen, als die im Zuge der Umsetzung der **E-Commerce-Richtlinie** geplante Novelle der Verantwortlichkeitsregelungen von TDG und MDStV ohne Abkehr in der Sache weitgehend neue Formulierungen wählt. Insbesondere wird im Hinblick auf Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung rechtswidriger Information (also bei Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen) zwar weiterhin das Erfordernis der Kenntnis von diesen Inhalten (nunmehr „Kenntnis von diesen Informationen“) festgeschrieben. Auf eine ausdrückliche Aufnahme der Erfordernisse der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Sperrung bzw. Nutzungsverhinderung wie im bisherigen § 5 TDG bzw. MDStV soll aber in Zukunft verzichtet werden. Die Begründung zum Entwurf des Änderungsgesetzes zum TDG hält ausdrücklich fest, dass der Verzicht auf diese Formulierung keinen Verzicht auf das Zumutbarkeitserfordernis bedeutet, da sich dieses bereits aus allgemeinen übergeordneten Grundsätzen ergebe.¹ Dies sind insbesondere die dargestellten Grundsätze der Störerhaftung, auf die es deshalb in Zukunft im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit von Tele- bzw. Mediendienstanbietern für fremde Informationen oder Inhalte unmittelbar ankommen wird. Das gilt umso mehr, als die Novelle ausdrücklich von einer Regelung für Links absehen wird.²

(2) Beispiele

Bei den nachfolgend aufgezählten Beispielen zur Passivlegitimation muss beachtet werden, dass es je nach einschlägigem Haftungstatbestand im einzelnen zu Abweichungen kommen kann. Die gilt insbesondere für die Haftung als Verletzer, da sich die zu erfüllenden Tatbestandsmerkmale je nach einschlägiger Norm unterscheiden. Eine schematische Übertragung verbietet sich also. Grundsätzlich gelten die oben dargestellten allgemeinen Regeln.

(a) Content-Provider

Der **Begriff ist nicht eindeutig** besetzt. Teils wird hierunter derjenige verstanden, der im Gegensatz zu Dienstleistern wie einem Host-Service oder Access-Providern Angebote zu eigenen Zwecken bereit hält (im Folgenden als **Content-Anbieter** bezeichnet), teils derjenige, der für Dritte Inhalte im Stile einer Werbeagenturleistung erstellt oder pflegt (im Folgenden als **Agentur** bezeichnet).

Der **Content-Anbieter** haftet regelmäßig als Verletzer. Für juristische Personen und diesen Gleichgestellte gilt § 31 BGB. Soweit er nicht selbst handelt, sind ihm im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit von ihm bewusst veranlasste

1 Entwurf der Bundesregierung zum Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz (EGG), BR-Drucks. 136/01 v. 16. 2. 2001, S. 51.

2 Vgl. zur Problematik auch *Schütz/Attendorrn*, CR 2001, 404.

Handlungen wie eigene zuzurechnen. Für Angestellte haftet er nach § 831 BGB bzw. nach § 13 Abs. 4 UWG, §§ 14 Abs. 7, 15 Abs. 6 MarkenG oder § 100 UrhG; nach diesen sonderprivatrechtlichen Vorschriften haftet er ferner für Beauftragte, zB eine Agentur. Eine Eigenhaftung seiner Organe kommt in Betracht, wenn sie entweder selbst Verletzer sind oder die Verletzung kennen und dulden. Für Mitarbeiter in völlig untergeordneter Stellung kommt hinsichtlich deren Eigenhaftung in Betracht, sie trotz Tatbestandsverwirklichung aus Billigkeitsgründen nicht haften zu lassen, wenn man dies mit einer verbreiteten Auffassung für möglich hält. Eine bloße Störerhaftung, die erheblichen Einschränkungen unterliegen kann, kommt bei Content-Anbietern deshalb dagegen nicht in Betracht. Von Dritten für sein Angebot erworbene Inhalte, zB Photos, Texte etc., macht sich der Content-Anbieter zu Eigen; auch im Sinne der Verantwortlichkeitsprivilegierungen nach TDG und MDStV. Etwas anderes mag nur in bestimmten Fällen für Äußerungen Dritter gelten, denen er ein neutrales Forum bietet („Markt der Meinungen“, s.u. Rz. 239).¹

- 120 Ob die **Agentur** im Außenverhältnis² Verletzer oder nur Störer ist, hängt vom jeweiligen Verletzungstatbestand ab. Während sie bzw. ihre Organe oder Angestellten im Rahmen der Erstellung von Content für Dritte zB oft selbst Vervielfältigungen im Sinne von § 16 UrhG vornimmt, wird zB die öffentliche Wiedergabe dieses Content im Sinne von § 15 UrhG selbst unmittelbar wohl erst vom Content-Anbieter bzw. dessen Host-Service-Provider vorgenommen. Ihre Haftung als Verletzer kommt daher unter dem Gesichtspunkt der Veranlassung oder ansonsten der Störerhaftung in Betracht.³ Eine Haftung der Agentur als Gehilfe oder Anstifter (§ 830 Abs. 2 BGB) ihres Kunden wird in der Regel ausscheiden, da diese Begriffe auch im Zivilrecht strafrechtlich verstanden werden⁴ und deshalb sowohl beim Kunden wie auch bei der Agentur (bedingten) Vorsatz erfordern. Eine völlig untergeordnete Stellung ist allenfalls bei einzelnen Mitarbeitern anzunehmen. Eine Anwendung der Haftungsprivilegierungen nach TDG und MDStV kommt bei reinen Agenturleistungen für dritte Content-Anbieter nicht in Betracht, da die Agentur selbst keinen Tele- oder Mediendienst anbietet. Für Zurechnung von Tatbeiträgen und die Eigenhaftung von Organen und Angestellten gelten intern dieselben Grundsätze wie beim Content-Anbieter.

1 LG Berlin v. 17. 3. 1998 – 27 O 686/97, NJW-RR 1998, 1634.

2 Das Innenverhältnis richtet sich nach der vertraglichen Beziehung zwischen Content-Anbieter und Agentur, zB nach der Rechtsmängelgewährleistung des Werkvertragsrechts.

3 Vgl. BGH v. 22. 9. 1972 – I ZR 19/72, GRUR 1973, 208 (209) – Neues aus der Medizin für die wettbewerbsrechtliche Haftung der Werbeagentur für unlautere Werbeanzeigen in der Presse.

4 Palandt/Thomas, § 830 BGB Rz. 4.

(b) Hosting und Rechenzentrumsleistungen

Beim Hosting, also der öffentlichen Zurverfügungstellung fremden Contents auf eigenen oder wenigstens selbst kontrollierten Servern, sind sehr verschiedenartige Fallgestaltungen denkbar; vom klassischen Server-Hosting im Stil einer Rechenzentrumsleistung bis hin zum Hosting von Foren oder Newsgroups.¹ 121

Je nach Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Haftungsnorm kommt beim Hosting eine Haftung als **Verletzer** oder als **Störer**² in Betracht. Soweit die Störerhaftung auf Möglichkeit und Zumutbarkeit abstellt, gelten ähnliche Grundsätze wie bei der regelmäßig auch erforderlichen Prüfung nach § 5 Abs. 2 TDG bzw. MDStV. Für Zurechnung von Tatbeiträgen und die Eigenhaftung von Organen und Angestellten gelten intern dieselben Grundsätze wie beim Content-Anbieter. 122

Beim Hosting sind hier die Verantwortlichkeitsprivilegierungen von TDG und MDStV für fremde Inhalte ohne weiteres anwendbar, sofern nicht ausnahmsweise ein Zueigenmachen zu bejahen ist.³ Erst sie führen zu praktikablen Ergebnissen. Ist Kenntnis von bestimmten Inhalten gegeben, so kann im Rahmen des Zumutbarkeitserfordernisses nicht ohne weiteres von einer Reduzierung der Verkehrssicherungspflicht auf eine Grobprüfung ausgegangen werden. Die Frage ist in der Rechtsprechung so noch nicht geklärt.⁴ Hier wird es insbesondere auch darauf ankommen, ob der Hosting-Anbieter sich im Einzelfall auf Art. 5 GG berufen kann. 123

(c) Access-Providing, Network-Providing, Routing

Es handelt sich hierbei um reine TK-Dienstleistungen, die von ihrer Natur her inhalteunspezifisch sind. Vielfach laufen nur kleine Datenpakete durch. Außerdem verbietet das Telekommunikationsgeheimnis nach § 85 TKG dem Anbieter eine Überwachung. Deshalb sind hier in der Regel die besonderen Haftungstatbestände wie zB Aufstellen oder Verbreiten einer ehrverletzenden Behauptung, öffentliche Wiedergabe eines Werkes oder von (noch) 124

1 Vgl. zB LG Potsdam v. 8. 7. 1999 – 2 O 317/99, CR 2000, 123 – Tolerantes Brandenburg (Anwendung von § 5 Abs. 3 TDG für Zugangsvermittlung, tatsächlich aber Hosting bzw. Bereithalten zur Nutzung) sowie die folgenden Nachweise.

2 So ohne Problembewusstsein hinsichtlich des damals schon geltenden § 5 TDG OLG München v. 26. 2. 1998 – 29 U 4466/97, OLGR München 1998, 294 = CR 1998, 300 – Störer im Internet.

3 Für Einzelheiten siehe *Hütig*, oben Rz. 40.

4 Im Fall LG München I, Urt. v. 30. 3. 2000 – 7 O 3625/98, CR 2000, 389 (390) war die Urheberrechtsverletzung wegen Copyright-Vermerken offensichtlich; in der Berufungsinstanz von OLG München v. 8. 3. 2001 – 29 U 3282/00, OLGR München 2001, 115 = CR 2001, 333 bestätigt, allerdings unter Ablehnung der Anwendung von § 5 TDG; hierzu mit zutreffender Kritik *Spindler*, CR 2001, 324; vgl. ferner OLG München v. 3. 2. 2000 – 6 U 5475/99, OLGR München 2000, 307 = CR 2000, 541 – CD-Bench zur Frage einer Markenverletzung beim Hosting.

schutzfähigen Teilen davon, Benutzen einer Marke etc. nicht erfüllt. Eine Störerhaftung scheidet beim gegenwärtigen technischen Stand wohl an tatsächlichen („möglich“) und rechtlichen Hürden (§ 85 TKG). Im Ergebnis kommt es dann nicht mehr auf die besondere Verantwortlichkeitsprivilegierung in TDG und MDStV für die bloße Zugangsvermittlung an.¹ Anders kann es nach geltendem deutschen Recht daher wohl nur sein, wenn ein solcher Anbieter vorsätzlich mit einem Nutzer zusammenarbeitet, um rechtswidrige Taten zu begehen; dazu unten Rz. 143. Dies kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Ohne Hinzutreten besonderer Umstände kann ein solcher Vorsatz noch nicht angenommen werden, wenn ein Access-Provider einem Kunden, der mehrfach oder sogar notorisch Rechtsverletzungen begangen hat, nicht generell den Zugang sperrt. Es gibt insoweit keine allgemeinen Vertriebsverbote wie zB für Betäubungsmittel. Allerdings kann in Zukunft EU-Recht, konkret die **Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft**, dazu führen, dass im Falle von Urheberrechtsverletzungen jedoch nach „Bedingungen und Modalitäten“ des nationalen Rechts gleichwohl Unterlassungsanordnungen auch gegen solche technischen „Vermittler“ möglich sein müssen.² Ob und ggf. wie dies der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie berücksichtigen wird, ist gegenwärtig noch nicht abzusehen.

(d) Links

- 125 Die Passivlegitimation desjenigen, der einen Link auf einen rechtswidrigen Inhalt setzt und unterhält, dürfte die umstrittenste Frage im Internetrecht sein.
- 126 Ob ein Link nach allgemeinem Haftungsrecht eine **Verletzung** ist, kann nicht einheitlich beantwortet werden. Es hängt maßgeblich von dem jeweils einschlägigen Tatbestand ab, zB Vervielfältigung gem. § 16 UrhG, öffentliche Wiedergabe gem. § 15 UrhG, Benutzung einer Marke gem. § 14 MarkenG³, Angabe gem. § 3 UWG usw. Hierzu muss auf die Sonderkapitel dieses Handbuchs verwiesen werden.
- 127 Derjenige, der einen Link auf rechtswidrige Inhalte setzt, ist aber grundsätzlich **Störer**, da er dadurch zur – untechnisch gesprochen – „Verbreitung“ dieser Inhalte im Internet willentlich und adäquat kausal beiträgt und soweit diese Verbreitung beim Verantwortlichen für die verlinkten Inhalte einen Haftungstatbestand objektiv verwirklicht. Soweit im Rahmen des Störerbegriffs die Zumutbarkeit der Verhinderung der Rechtsverletzung eine Rolle

1 U.a. dies war der Grund für den Freispruch im CompuServe-Fall auf die Berufung des Angeklagten, LG München I v. 17. 11. 1999 – 20 Ns 465 Js 173158/95, CR 2000, 117.

2 Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft v. 22. 5. 2001, ABl. EG Nr. L 167 v. 22. 5. 2001, S. 10, Art. 8 Abs. 3. Vgl. dazu auch Art. 5 Abs. 1 und Erwägungsgrund 59.

3 Vgl. BGH v. 17. 5. 2001 – I ZR 251/99, NJW 2001, 3265 – ambiente.

spielt, stellen sich dieselben Fragen wie beim entsprechenden Tatbestandsmerkmal „zumutbar“ der Verantwortlichkeitsprivilegierungen nach TDG und MDStV, auf die sich die Diskussion bei den Links konzentriert.

Soweit die entsprechenden subjektiven Voraussetzungen (Vorsatz des Täters und des Teilnehmers) erfüllt sind, kommt für das Setzen und Unterhalten eines Links ferner eine Haftung wegen **Beihilfe** (§ 830 Abs. 2 BGB) in Betracht. 128

Ergibt sich danach nach allgemeinen Grundsätzen eine Haftung desjenigen, der den Link setzt oder unterhält, ist im Anschluss die Frage der direkten oder analogen Anwendung der **Verantwortlichkeitsprivilegierungen** nach TDG und MDStV und ggf. welcher ihrer Alternativen zu beantworten.¹ Die Rechtsprechung hierzu ist äußerst diffus. Dies gilt sowohl für die Anwendung der Verantwortlichkeitsprivilegierungen nach TDG und MDStV² als auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher Haftungstatbestände für das allgemeine Haftungsrecht.³ 129

Richtigerweise findet auf Links **§ 5 Abs. 2 TDG analoge** Anwendung, solange der Verweisende sich den verlinkten Inhalt nicht zu Eigen macht.⁴ Da der Link der Ersatz für die Spiegelung eines fremden Inhalts und dessen Bereithalten auf dem eigenen Server ist, liegt ein „virtuelles Bereithalten“ analog dem technischen Bereithalten zur Nutzung nach § 5 Abs. 2 TDG vor. Die Anwendung von § 5 Abs. 1 TDG widerspräche der als sozialadäquat anerkannten Verweisfunktion eines Links. Umgekehrt würde die Anwendung von § 5 Abs. 3 TDG, der auf rein TK-technische Sachverhalte zugeschnitten ist, dem Umstand nicht Rechnung tragen, dass hinter einem Link eine be- 130

1 Dazu grundlegend *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 545; *Waldenberger*, MMR 1998, 124; aus neuerer Zeit zB *Boddien*, Mitt. 1999, 401; *Gercke*, ZUM 2001, 34 jew. mwN.

2 Keine Anwendung oder offen gelassen: LG Braunschweig v. 6. 9. 2000 – 9 O 188/00, CR 2001, 47; LG München I v. 22. 4. 1999 – 9 HK O 6873/99, CR 1999, 592; LG Hamburg v. 12. 5. 1998 – 312 O 85/98, CR 1998, 565; LG München I v. 25. 5. 1999 – 9 HK O 850/99, K&R 1999, 336; OLG München v. 30. 4. 1999 – 6 W 1563/99, K&R 1999, 335; verlinkte als eigene bzw. zu Eigen gemachte Inhalte § 5 Abs. 1 TDG/MDStV: LG München I, Urt. v. 25. 5. 2000 – 4 HK O 6543/00, n.v.; LG Frankfurt/M. v. 27. 5. 1998 – 312 O 173/97, CR 1999, 45; bloße Zugangsvermittlung § 5 Abs. 3 TDG/MDStV: LG Lübeck v. 24. 11. 1998 – 11 S 4/98, CR 1999, 650; OLG Schleswig v. 19. 12. 2000 – 6 U 51/00, MMR 2001, 399; LG Frankenthal v. 28. 11. 2000 – 6 O 293/00, MMR 2001, 401.

3 Verletzer: LG München I, Urt. v. 25. 5. 2000 – 4 HK O 6543/00, n.v.; LG München I v. 22. 4. 1999 – 9 HK O 6873/99, CR 1999, 592; LG Hamburg v. 12. 5. 1998 – 312 O 85/98, CR 1998, 565; LG Frankenthal v. 28. 11. 2000 – 6 O 293/00, MMR 2001, 401; Störer: LG Braunschweig v. 6. 9. 2000 – 9 O 188/00, CR 2001, 47; LG Frankfurt/M. v. 27. 5. 1998 – 312 O 173/97, CR 1999, 45; Beihilfe: OLG München v. 30. 4. 1999 – 6 W 1563/99, K&R 1999, 335.

4 *Waldenberger*, MMR 1998, 124; *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 545; *Freytag*, Haftung im Netz, S. 228 ff. (dort jew. noch für direkte Anwendung); so auch die hM: *Riehmer/Hessler* in *Spindler*, Vertragsrecht der Internet-Provider, Teil II, Rz. 175 (Fn. 1 auf S. 67); *Engels/Köster*, MMR 1999, 522 (524); *von Lackum*, MMR 1999, 697 (700); *Schütz/Attendorn*, MMR 2001, 404 und *Gercke*, ZUM 2001, 34.

wusste Auswahl eines fremden Inhalts liegt, welche wenigstens bei Vorsatz auch bezüglich der Rechtswidrigkeit die Möglichkeit einer Schadensersatzpflicht oder Strafbarkeit nicht abschneiden darf.

Selbst wenn es bei der Anwendung des allgemeinen Haftungsrechts bliebe, fänden gleichwohl die Kriterien „Möglichkeit“ und „Zumutbarkeit“ der Nutzungsverhinderung Anwendung, da sie nicht nur in § 5 Abs. 2 TDG bzw. MDStV Geltung finden, sondern bereits in den ungeschriebenen Einschränkungen der Störerhaftung nach der neueren BGH-Rechtsprechung (oben Rz. 113 f.).

- 131 Für Zurechnung von Tatbeiträgen und die Eigenhaftung von Organen und Angestellten gelten im Übrigen intern dieselben Grundsätze wie beim Content-Anbieter.

(e) Suchmaschinen und Verzeichnisse

- 132 Ähnlich ungeklärt wie bei Links im Allgemeinen ist die Lage bei Suchmaschinen (automatische, computerprogrammgesteuerte Suche) und Verzeichnissen (manuell erstellt). Einigkeit besteht über eine weitgehende Privilegierung. Vorzugswürdig ist die Lösung über das Kriterium der **Zumutbarkeit** von Prüfungspflichten, sei es über den allgemeinen Störerbegriff¹ oder über Analogie zu § 5 Abs. 2 TDG bzw. MDStV.² Für automatisch arbeitende Suchmaschinen, nicht aber für von Menschenhand durch bewusste Auswahl erstellte Verzeichnisse kann auch eine Analogie zu § 5 Abs. 3 TDG bzw. MDStV zu sachgerechten Ergebnissen führen.³
- 133 Für Zurechnung von Tatbeiträgen und die Eigenhaftung von Organen und Angestellten gelten auch hier intern dieselben Grundsätze wie beim Content-Anbieter.

(f) Peer-to-Peer-Server, File-Sharing-Dienste

- 134 Noch weniger geklärt sind Fragen der Haftung für den Betrieb von Servern in Peer-to-Peer-Systemen, auch File-Sharing-Dienste genannt. Dort sind die Dateien bzw. Inhalte (zB Raubkopien) ausschließlich auf den PCs der teilnehmenden Nutzer gespeichert und für andere Nutzer unmittelbar abrufbar. Auf einem Server, wie ihn zB der Napster-Dienst vorsieht bzw. vorsah, ist lediglich für alle Nutzer ein **Verzeichnis** zu konsultieren, aus dem sich die jeweiligen Speicherorte ergeben, von denen die Dateien dann direkt heruntergeladen werden. Von der Benutzeroberfläche her genügt aber für all diese Vorgänge das einfache Anklicken eines Dateinamens. Insoweit ergibt sich durchaus eine Parallele zum „virtuellen Bereithalten“ bei Links und zur Anwendung der dortigen Grundsätze. Andererseits kann man in diesem Fall auch eine stärkere Verwandtschaft des Serverbetriebs zu einer rein TK-tech-

1 LG München v. 20. 9. 2000 – 7 HK O 12081/00, CR 2001, 46 (47).

2 von Lackum, MMR 1999, 697.

3 So LG Frankfurt/M. v. 10. 11. 2000 – 3-08 O 159/00, MMR 2001, 405.

Moritz/Dreier
Rechts-Handbuch zum E-Commerce
Nachtrag
2002

Inhalt

	Seite
A. Text-Synopse zur Integration des AGB-Rechts in das BGB-Schuldrecht und das Unterlassungsklagengesetz ab 1. Januar 2002	
I. Synopse neues Recht – altes Recht	3
II. Synopse altes Recht – neues Recht	39
B. Paragraphen-Synopse zur Integration des materiellen AGB-Rechts in das BGB-Schuldrecht ab 1. Januar 2002	75

Im neuen Recht sind die Änderungen gegenüber der alten Rechtslage durch Unterstreichungen kenntlich gemacht. Die *kursiven* Passagen im alten Recht markieren die Unterschiede zum neuen Recht.

A. Text-Synopse

zur Integration des AGB-Rechts in das BGB-Schuldrecht und das Unterlassungsklagengesetz ab 1. Januar 2002

I. Synopse neues Recht – altes Recht

BGB

Abschnitt 2 Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 305 BGB Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsabschluss

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertrags-

AGB-Gesetz

§ 1 AGBG *Begriffsbestimmung*

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

§ 2 AGBG *Einbeziehung in den Vertrag*

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei *Vertragsabschluss*

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertrags-

[§ 305 BGB]

schlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und

2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

(3) Die Vertragsparteien können für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften die Geltung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Beachtung der in Absatz 2 bezeichneten Erfordernisse im Voraus vereinbaren.

§ 305a BGB

Einbeziehung in besonderen Fällen

Auch ohne Einhaltung der in § 305 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Erfordernisse werden einbezogen, wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist,

1. die mit Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde oder auf Grund von internationalen Übereinkommen erlassenen Tarife und Ausführungsbestimmungen der Eisenbahnen und die nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr in den Beförderungsvertrag,
2. die im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlichten und in den

[§ 2 AGBG]

abschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsabschlusses auf sie hinweist und

2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

(2) Die Vertragsparteien können für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften die Geltung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Beachtung der in Absatz 1 bezeichneten Erfordernisse im Voraus vereinbaren.

§ 23 AGBG

Sachlicher Anwendungsbereich

(2) *Keine Anwendung finden ferner*

1. § 2 für die mit Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde oder auf Grund von internationalen Übereinkommen erlassenen Tarife und Ausführungsbestimmungen der Eisenbahnen und die nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr;
- 1a. § 2 für die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte der Anbieter von Telekommunikations-*

[§ 305a BGB]

Geschäftsstellen des Verwenders bereitgehaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- a) in Beförderungsverträge, die außerhalb von Geschäftsräumen durch den Einwurf von Postsendungen in Briefkästen abgeschlossen werden,
- b) in Verträge über Telekommunikations-, Informations- und andere Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln und während der Erbringung einer Telekommunikationsdienstleistung in einem Mal erbracht werden, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten vor dem Vertragsschluss zugänglich gemacht werden können.

§ 305b BGB

Vorrang der Individualabrede

Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 305c BGB

Überraschende und mehrdeutige Klauseln

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.

[§ 23 AGBG]

dienstleistungen über das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nach dem Telekommunikationsgesetz, sofern sie in ihrem Wortlaut im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht worden sind und bei den Geschäftsstellen der Anbieter zur Einsichtnahme bereitgehalten werden;

- 1b. *§ 2 für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für Leistungen im Rahmen des Beförderungsvorbehalts nach dem Postgesetz, sofern sie in ihrem Wortlaut im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht worden sind und bei den Geschäftsstellen der Deutschen Post AG zur Einsichtnahme bereitgehalten werden;*

§ 4 AGBG

Vorrang der Individualabrede

Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 3 AGBG

Überraschende Klauseln

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.

[§ 305c BGB]

(2) Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders.

§ 306 BGB

Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit

(1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

(2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

§ 306a BGB

Umgehungsverbot

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 307 BGB

Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Be-

§ 5 AGBG

Unklarheitenregel

Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders.

§ 6 AGBG

Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit

(1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

(2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

§ 7 AGBG

Umgehungsverbot

Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 9 AGBG

Generalklausel

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

[§ 307 BGB]

nachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder
2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Andere Bestimmungen können nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.

§ 308 BGB

Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam

1. (Annahme- und Leistungsfrist)

eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung vorbehält; ausgenommen hiervon ist der Vorbehalt, erst nach Ab-

[§ 9 AGBG]

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist, oder
2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

§ 8 AGBG

Schranken der Inhaltskontrolle

Die §§ 9 bis 11 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden.

§ 10 AGBG

Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam

1. (Annahme- und Leistungsfrist)

eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung vorbehält; ausgenommen hiervon ist der Vorbehalt, erst nach Ab-

[§ 308 BGB]

lauf der Widerrufs- oder Rückgabefrist nach § 355 Abs. 1 und 2 und § 356 zu leisten;

2. (Nachfrist)

eine Bestimmung, durch die sich der Verwender für die von ihm zu bewirkende Leistung abweichend von Rechtsvorschriften eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Nachfrist vorbehält;

3. (Rücktrittsvorbehalt)

die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, sich ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen; dies gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse;

4. (Änderungsvorbehalt)

die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist;

5. (Fingierte Erklärungen)

eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dass

- a) dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und
- b) der Verwender sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist

[§ 10 AGBG]

lauf der Widerrufs- oder Rückgabefrist nach *§ 361a Abs. 1, § 361b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs* zu leisten;

2. (Nachfrist)

eine Bestimmung, durch die sich der Verwender für die von ihm zu bewirkende Leistung *entgegen § 326 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs* eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Nachfrist vorbehält;

3. (Rücktrittsvorbehalt)

die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, sich ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen; dies gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse;

4. (Änderungsvorbehalt)

die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist;

5. (Fingierte Erklärungen)

eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dass

- a) dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und
- b) der Verwender sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist

[§ 308 BGB]

auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen;

dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist;

6. (Fiktion des Zugangs)

eine Bestimmung, die vorsieht, dass eine Erklärung des Verwenders von besonderer Bedeutung dem anderen Vertragsteil als zugegangen gilt;

7. (Abwicklung von Verträgen)

eine Bestimmung, nach der der Verwender für den Fall, dass eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag kündigt,

- a) eine unangemessen hohe Vergütung für die Nutzung oder den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts oder für erbrachte Leistungen oder
- b) einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen verlangen kann;

8. (Nichtverfügbarkeit der Leistung)

die nach Nummer 3 zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags bei Nichtverfügbarkeit der Leistung zu lösen, wenn sich der Verwender nicht verpflichtet,

[§ 10 AGBG]

auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen;

§ 23 AGBG

Sachlicher Anwendungsbereich

(2) Keine Anwendung finden ferner 5. § 10 Nr. 5 und § 11 Nr. 10 Buchstabe f für Leistungen, für die die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Vertragsgrundlage ist;

§ 10 AGBG

Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

6. (Fiktion des Zugangs)

eine Bestimmung, die vorsieht, dass eine Erklärung des Verwenders von besonderer Bedeutung dem anderen Vertragsteil als zugegangen gilt;

7. (Abwicklung von Verträgen)

eine Bestimmung, nach der der Verwender für den Fall, dass eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag kündigt,

- a) eine unangemessen hohe Vergütung für die Nutzung oder den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts oder für erbrachte Leistungen oder
- b) einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen verlangen kann;

8. (Nichtverfügbarkeit der Leistung)

die nach Nummer 3 zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags bei Nichtverfügbarkeit der Leistung zu lösen, wenn sich der Verwender nicht verpflichtet,

[§ 308 BGB]

- a) den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und
- b) Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.

§ 309 BGB

Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

1. (Kurzfristige Preiserhöhungen)

eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen; dies gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden;

2. (Leistungsverweigerungsrechte)

eine Bestimmung, durch die

- a) das Leistungsverweigerungsrecht, das dem Vertragspartner des Verwenders nach § 320 zusteht, ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder
- b) ein dem Vertragspartner des Verwenders zustehendes Zurückbehaltungsrecht, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen oder eingeschränkt, insbesondere von der Anerkennung von Mängeln durch den Verwender abhängig gemacht wird;

[§ 10 AGBG]

- a) den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und
- b) Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.

§ 11 AGBG

Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam

1. (Kurzfristige Preiserhöhungen)

eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht werden sollen; dies gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden;

2. (Leistungsverweigerungsrechte)

eine Bestimmung, durch die

- a) das Leistungsverweigerungsrecht, das dem Vertragspartner des Verwenders nach § 320 *des Bürgerlichen Gesetzbuchs* zusteht, ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, oder
- b) ein dem Vertragspartner des Verwenders zustehendes Zurückbehaltungsrecht, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen oder eingeschränkt, insbesondere von der Anerkennung von Mängeln durch den Verwender abhängig gemacht wird;

[§ 309 BGB]

3. (Aufrechnungsverbot)

eine Bestimmung, durch die dem Vertragspartner des Verwenders die Befugnis genommen wird, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufzurechnen;

4. (Mahnung, Fristsetzung)

eine Bestimmung, durch die der Verwender von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, den anderen Vertragsteil zu mahnen oder ihm eine Frist für die Leistung oder Nacherfüllung zu setzen;

5. (Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen)

die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn

- a) die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt oder
- b) dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale;

6. (Vertragsstrafe)

eine Bestimmung, durch die dem Verwender für den Fall der Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme der Leistung, des Zahlungsverzugs oder für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen wird;

[§ 11 AGBG]

3. (Aufrechnungsverbot)

eine Bestimmung, durch die dem Vertragspartner des Verwenders die Befugnis genommen wird, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufzurechnen;

4. (Mahnung, Fristsetzung)

eine Bestimmung, durch die der Verwender von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, den anderen Vertragsteil zu mahnen oder ihm eine *Nachfrist* zu setzen;

5. (Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen)

die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn

- a) die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt, oder
- b) dem anderen Vertragsteil *der Nachweis abgeschnitten* wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale;

6. (Vertragsstrafe)

eine Bestimmung, durch die dem Verwender für den Fall der Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme der Leistung, des Zahlungsverzugs oder für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen wird;

[§ 309 BGB]

7. (Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden)

a) (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit)

ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

b) (Grobes Verschulden)

ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

die Buchstaben a und b gelten nicht für Haftungsbeschränkungen in den nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, soweit sie nicht zum Nachteil des Fahrgastes von der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 abweichen;

[§ 11 AGBG]

7. *(Haftung bei grobem Verschulden)*

ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für *einen Schaden, der auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruht; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen;*

§ 23 AGBG

Sachlicher Anwendungsbereich

- (2) *Keine Anwendung finden ferner*
3. § 11 Nr. 7 und 8 für die nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, soweit sie nicht zum Nachteil des Fahrgastes von der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 abweichen;

[§ 309 BGB]

Buchstabe b gilt nicht für Haftungsbeschränkungen für staatlich genehmigte Lotterie- oder Ausspielverträge;

8. (Sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung)

a) (Ausschluss des Rechts, sich vom Vertrag zu lösen)

eine Bestimmung, die bei einer vom Verwender zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung das Recht des anderen Vertragsteils, sich vom Vertrag zu lösen, ausschließt oder einschränkt;

dies gilt nicht für die in der Nummer 7 bezeichneten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften unter den dort genannten Voraussetzungen;

[§ 23 AGBG]

4. § 11 Nr. 7 für staatlich genehmigte Lotterieverträge oder Ausspielverträge;

**§ 11 AGBG
Klauselverbote ohne
Wertungsmöglichkeit**

8. *(Verzug, Unmöglichkeit)*

eine Bestimmung, *durch die für den Fall des Leistungsverzugs des Verwenders oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung*

- a) *das Recht des anderen Vertragsteils, sich vom Vertrag zu lösen, ausgeschlossen oder eingeschränkt oder*
- b) *das Recht des anderen Vertragsteils, Schadensersatz zu verlangen, ausgeschlossen oder entgegen Nummer 7 eingeschränkt wird;*

**§ 23 AGBG
Sachlicher Anwendungsbereich**

- (2) *Keine Anwendung finden ferner*
- 3. § 11 Nr. 7 und 8 für die nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, soweit sie nicht zum Nachteil des Fahrgastes von der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 abweichen;

[§ 309 BGB]

§ 11 AGBG
Klauselverbote ohne
Wertungsmöglichkeit

9. (Teilverzug, Teilunmöglichkeit)

eine Bestimmung, die für den Fall des teilweisen Leistungsverzugs des Verwenders oder bei von ihm zu vertretender teilweiser Unmöglichkeit der Leistung das Recht der anderen Vertragspartei ausschließt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit zu verlangen oder von dem ganzen Vertrag zurückzutreten, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrags für ihn kein Interesse hat;

b) (Mängel)

eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen

aa) (Ausschluss und Verweisung auf Dritte)

die Ansprüche gegen den Verwender wegen eines Mangels insgesamt oder bezüglich einzelner Teile ausgeschlossen, auf die Einräumung von Ansprüchen gegen Dritte beschränkt oder von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme Dritter abhängig gemacht werden,

bb) (Beschränkung auf Nacherfüllung)

die Ansprüche gegen den Verwender insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt werden, sofern dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach

10. (Gewährleistung)

eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und *Leistungen*

a) (Ausschluss und Verweisung auf Dritte)

die Gewährleistungsansprüche gegen den Verwender *einschließlich etwaiger Nachbesserungs- und Ersatzlieferungsansprüche* insgesamt oder bezüglich einzelner Teile ausgeschlossen, auf die Einräumung von Ansprüchen gegen Dritte beschränkt oder von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme Dritter abhängig gemacht werden,

b) (Beschränkung auf Nachbesserung)

die *Gewährleistungsansprüche* gegen den Verwender insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf *Nachbesserung oder Ersatzlieferung* beschränkt werden, sofern dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der *Nachbesserung oder Ersatzlieferung Herabsetzung der Vergütung*

[§ 309 BGB]

seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten;

cc) (Aufwendungen bei Nacherfüllung)

die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen;

dd) (Vorenthalten der Nacherfüllung)

der Verwender die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung des vollständigen Entgelts oder eines unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Teils des Entgelts abhängig macht;

ee) (Ausschlussfrist für Mängelanzeige)

der Verwender dem anderen Vertrags- teil für die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel eine Ausschlussfrist setzt, die kürzer ist als die nach dem Doppelbuchstaben ff zulässige Frist;

ff) (Erleichterung der Verjährung)

die Verjährung von Ansprüchen gegen den Verwender wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 erleichtert oder in den sonstigen Fällen eine weniger als ein Jahr betragende Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn erreicht wird;

[§ 11 AGBG]

oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der *Gewährleistung* ist, nach seiner Wahl *Rückgängigmachung* des Vertrags zu verlangen;

c) (Aufwendungen bei *Nachbesserung*)

die Verpflichtung des *gewährleistungspflichtigen* Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, *die Aufwendungen zu tragen, die zum Zweck der Nachbesserung erforderlich werden*, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten;

d) (Vorenthalten der *Mängelbeseitigung*)

der Verwender die *Beseitigung eines Mangels* oder die *Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache* von der vorherigen Zahlung des vollständigen Entgelts oder eines unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Teils des Entgelts abhängig macht;

e) (Ausschlussfrist für Mängelanzeige)

der Verwender dem anderen Vertrags- teil für die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel eine Ausschlussfrist setzt, die kürzer ist als die *Verjährungsfrist für den gesetzlichen Gewährleistungsanspruch*;

f) (*Verkürzung von Gewährleistungsfristen*)

die gesetzlichen Gewährleistungsfristen verkürzt werden;

[§ 309 BGB]

dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist;

9. (Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen)

bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,

- a) eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,
- b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr oder
- c) zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer;

§ 23 AGBG

Sachlicher Anwendungsbereich

- (2) Keine Anwendung finden ferner
5. § 10 Nr. 5 und § 11 Nr. 10 Buchstabe f für Leistungen, für die die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Vertragsgrundlage ist;

§ 11 AGBG

Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

11. (Haftung für zugesicherte Eigenschaften)

eine Bestimmung, durch die bei einem Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag Schadensersatzansprüche gegen den Verwender nach den §§ 463, 480 Abs. 2, § 635 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden;

12. (Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen)

bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,

- a) eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,
- b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr oder
- c) zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer;

[§ 309 BGB]

dies gilt nicht für Verträge über die Lieferung als zusammengehörig verkaufter Sachen, für Versicherungsverträge sowie für Verträge zwischen den Inhabern urheberrechtlicher Rechte und Ansprüche und Verwertungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten;

10. (Wechsel des Vertragspartners)

eine Bestimmung, wonach bei Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen ein Dritter anstelle des Verwenders in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt oder eintreten kann, es sei denn, in der Bestimmung wird

- a) der Dritte namentlich bezeichnet oder
- b) dem anderen Vertragsteil das Recht eingeräumt, sich vom Vertrag zu lösen;

11. (Haftung des Abschlussvertreters)

eine Bestimmung, durch die der Verwender einem Vertreter, der den Vertrag für den anderen Vertragsteil abschließt,

- a) ohne hierauf gerichtete ausdrückliche und gesonderte Erklärung eine eigene Haftung oder Einstandspflicht oder
- b) im Fall vollmachtsloser Vertretung eine über § 179 hinausgehende Haftung auferlegt;

§ 23 AGBG

Sachlicher Anwendungsbereich

(2) Keine Anwendung finden ferner

6. § 11 Nr. 12 für Verträge über die Lieferung als zusammengehörig verkaufter Sachen, für Versicherungsverträge sowie für Verträge zwischen den Inhabern urheberrechtlicher Rechte und Ansprüche und Verwertungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten.

§ 11 AGBG

Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

13. (Wechsel des Vertragspartners)

eine Bestimmung, wonach bei Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen ein Dritter an Stelle des Verwenders in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt oder eintreten kann, es sei denn, in der Bestimmung wird

- a) der Dritte namentlich bezeichnet oder
- b) dem anderen Vertragsteil das Recht eingeräumt, sich vom Vertrag zu lösen;

14. (Haftung des Abschlussvertreters)

eine Bestimmung, durch die der Verwender einem Vertreter, der den Vertrag für den anderen Vertragsteil abschließt,

- a) ohne hierauf gerichtete ausdrückliche und gesonderte Erklärung eine eigene Haftung oder Einstandspflicht oder
- b) im Fall vollmachtsloser Vertretung eine über § 179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinausgehende Haftung auferlegt;

[§ 309 BGB]

12. (Beweislast)

eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, insbesondere indem er

- a) diesem die Beweislast für Umstände auferlegt, die im Verantwortungsbereich des Verwenders liegen, oder
- b) den anderen Vertragsteil bestimmte Tatsachen bestätigen lässt;

Buchstabe b gilt nicht für Empfangsbekanntnisse, die gesondert unterschrieben oder mit einer gesonderten qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind;

13. (Form von Anzeigen und Erklärungen)

eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die Schriftform oder an besondere Zugangserfordernisse gebunden werden.

§ 310 BGB

Anwendungsbereich

(1) § 305 Abs. 2 und 3 und die §§ 308 und 309 finden keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden. § 307 Abs. 1 und 2 findet in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit Anwendung, als dies zur Unwirksamkeit von in den §§ 308 und 309 genannten Vertragsbestimmungen führt; auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche

[§ 11 AGBG]

15. (Beweislast)

eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, insbesondere indem er

- a) diesem die Beweislast für Umstände auferlegt, die im Verantwortungsbereich des Verwenders liegen;
- b) den anderen Vertragsteil bestimmte Tatsachen bestätigen lässt;

Buchstabe b gilt nicht für *gesondert unterschriebene oder gesondert qualifiziert elektronisch signierte Empfangsbekanntnisse;*

16. (Form von Anzeigen und Erklärungen)

eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die Schriftform oder an besondere Zugangserfordernisse gebunden werden.

§ 24 AGBG

Persönlicher Anwendungsbereich

Die Vorschriften der §§ 2, 10 und 11 dieses Gesetzes sowie Artikel 29a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden. § 9 ist in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit anzuwenden, als dies zur Unwirksamkeit von in den §§ 10 und 11 genannten Vertragsbestimmungen führt; auf die im Handels-

[§ 310 BGB]

ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Die §§ 308 und 309 finden keine Anwendung auf Verträge der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgungsunternehmen über die Versorgung von Sonderabnehmern mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser aus dem Versorgungsnetz, soweit die Versorgungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer von Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser abweichen.

Satz 1 gilt entsprechend für Verträge über die Entsorgung von Abwasser.

(3) Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (Verbraucherverträge) finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als vom Unternehmer gestellt, es sei denn, dass sie durch den Verbraucher in den Vertrag eingeführt wurden;
2. § 305c Abs. 2 und die §§ 306 und 307 bis 309 dieses Gesetzes sowie

[§ 24 AGBG]

verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 23 AGBG

Sachlicher Anwendungsbereich

- (2) *Keine Anwendung finden ferner*
2. *die §§ 10 und 11 für Verträge der Elektrizitäts- und der Gasversorgungsunternehmen über die Versorgung von Sonderabnehmern mit elektrischer Energie und mit Gas aus dem Versorgungsnetz, soweit die Versorgungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer von den auf Grund des § 7 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Gasversorgungsunternehmen abweichen;*

§ 24a AGBG

Verbraucherverträge

Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als vom Unternehmer gestellt, es sei denn, dass sie durch den Verbraucher in den Vertrag eingeführt wurden;
2. *die §§ 5, 6 und 8 bis 11* dieses Gesetzes sowie Artikel 29a des Einfüh-

[§ 310 BGB]

Artikel 29a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden auf vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann Anwendung, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte;

3. bei der Beurteilung der unangemessenen Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 und 2 sind auch die den Vertragsschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen.

(4) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung bei Verträgen auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts sowie auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen. Bei der Anwendung auf Arbeitsverträge sind die im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen; § 305 Abs. 2 und 3 ist nicht anzuwenden. Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen stehen Rechtsvorschriften im Sinne von § 307 Abs. 3 gleich.

EGBGB

Art. 229 § 5 EGBGB
Allgemeine Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001

Auf Schuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, sind das Bürgerliche Gesetzbuch, das AGB-Gesetz, das Handelsgesetzbuch, das Verbraucherkreditgesetz, das Fernab-

[§ 24a AGBG]

rungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche *sind* auf vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann *anzuwenden*, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte;

3. bei der Beurteilung der unangemessenen Benachteiligung nach § 9 sind auch die den Vertragsabschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen.

§ 23 AGBG

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung bei Verträgen auf dem Gebiet des *Arbeits-, Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts.*

AGB-Gesetz

§ 30 AGBG
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. April 1977 in Kraft. § 14 Abs. 2, §§ 26 und 27 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 23 Abs. 2 Nr. 1a und 1b tritt mit Ab-

[Art. 229 § 5 EGBGB]

satzgesetz, das Fernunterrichtsschutzgesetz, das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, das Teilzeit-Wohnrechtsgesetz, die Verordnung über Kundeninformationspflichten, die Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern und die Verordnung betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt für Dauerschuldverhältnisse mit der Maßgabe, dass anstelle der in Satz 1 bezeichneten Gesetze vom 1. Januar 2003 an nur das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das Fernunterrichtsschutzgesetz und die Verordnung über Informationspflichten nach bürgerlichem Recht in der dann geltenden Fassung anzuwenden sind.

Artikel 243 EGBGB
Ver- und Entsorgungsbedingungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und Fernwärme sowie die Entsorgung von Abwasser einschließlich von Rahmenregelungen über die Entgelte ausgewogen gestalten und hierbei unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen

1. die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen,
2. Regelungen über den Vertragsschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie

[§ 30 AGBG]

lauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

§ 27 AGBG
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und Fernwärme sowie die Entsorgung von Abwasser einschließlich von Rahmenregelungen über die Entgelte ausgewogen gestalten und hierbei unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen

1. die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen,
2. Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie

[Art. 243 EGBGB]

3. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festlegen.

Satz 1 gilt entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Ver- und Entsorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.

Artikel 244 EGBGB

Abschlagszahlungen beim Hausbau

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auch unter Abweichung von § 632a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu regeln, welche Abschlagszahlungen bei Werkverträgen verlangt werden können, die die Errichtung eines Hauses oder eines vergleichbaren Bauwerks zum Gegenstand haben, insbesondere wie viele Abschläge vereinbart werden können, welche erbrachten Gewerke hierbei mit welchen Prozentsätzen der Gesamtbausumme angesetzt werden können, welcher Abschlag für eine in dem Vertrag enthaltene Verpflichtung zur Verschaffung des Eigentums angesetzt werden kann und welche Sicherheit dem Besteller hierfür zu leisten ist.

[§ 27 AGBG]

3. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festlegen.

Satz 1 gilt entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Ver- und Entsorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.

§ 27a AGBG

Abschlagszahlungen beim Hausbau

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, *die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf*, auch unter Abweichung von § 632a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu regeln, welche Abschlagszahlungen bei Werkverträgen verlangt werden können, die die Errichtung eines Hauses oder eines vergleichbaren Bauwerks zum Gegenstand haben, insbesondere wie viele Abschläge vereinbart werden können, welche erbrachten Gewerke hierbei mit welchen Prozentsätzen der Gesamtbausumme angesetzt werden können, welcher Abschlag für eine in dem Vertrag enthaltene Verpflichtung zur Verschaffung des Eigentums angesetzt werden kann und welche Sicherheit dem Besteller hierfür zu leisten ist.

UKlaG

Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagen- gesetz – UKlaG)

Abschnitt 1

Ansprüche bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen

§ 1 UKlaG

Unterlassungs- und Widerrufsanspruch bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung und im Fall des Empfehlens auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden.

§ 2 UKlaG

Unterlassungsanspruch bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken

(1) Wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetz), kann im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Werden die Zuwiderhandlungen in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder einem Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

AGB-Gesetz

§ 13 AGBG

Unterlassungs- und Widerrufsanspruch

(1) Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den *§§ 9 bis 11 dieses Gesetzes* unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung und im Fall des Empfehlens auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden.

§ 22 AGBG

Unterlassungsanspruch bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken

(1) *Wer Vorschriften zuwiderhandelt*, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetz), kann im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. *Dies gilt nicht für Zuwiderhandlungen, die in der Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen, die mit diesem Gesetz nicht in Einklang stehen; hierfür gilt § 13.*

(6) *Für das in dieser Vorschrift geregelte Verfahren gelten § 13 Abs. 4 und § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, die darin enthaltene Verordnungsermächtigung und im Übrigen die Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes entsprechend.*

[§ 2 UKlaG]

(2) Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die für Verbrauchsgüterkäufe, Haustürgeschäfte, Fernabsatzverträge, Teilzeit-Wohnrechteverträge, Reiseverträge, Verbraucherdarlehensverträge sowie für Finanzierungshilfen, Ratenlieferungsverträge und Darlehensvermittlungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher gelten,

2. die Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 5, 10 und 11 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“, ABl. EG Nr. L 178 S. 1),

3. das Fernunterrichtsschutzgesetz,

4. die Vorschriften des Bundes- und Landesrechts zur Umsetzung der Artikel 10 bis 21 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. EG Nr. L 298 S. 23), geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. EG Nr. L 202 S. 60),

[§ 22 AGBG]

(2) Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. *das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften,*

2. *das Verbraucherkreditgesetz,*

3. *das Teilzeit-Wohnrechtegesetz,*

4. *das Fernabsatzgesetz,*

8. *die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Reisevertrag unter Einschluss der Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern und*

5. *das Fernunterrichtsschutzgesetz,*

6. *Vorschriften des Bundes- und Landesrechts zur Umsetzung der Artikel 10 bis 21 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. EG Nr. L 298 S. 23), geändert durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 97/36/EG (ABl. EG Nr. L 202 S. 60),*

[§ 2 UKlaG]

5. die entsprechenden Vorschriften des Arzneimittelgesetzes sowie Artikel 1 §§ 3 bis 13 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens,
6. § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und die §§ 11 und 15h des Auslandsinvestmentgesetzes.

(3) Der Anspruch auf Unterlassung kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

[§ 22 AGBG]

7. die entsprechenden Vorschriften des Arzneimittelgesetzes sowie Artikel 1 §§ 3 bis 13 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens,
9. § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und §§ 11 und 15h des Auslandsinvestmentgesetzes.

(4) Der Anspruch auf Unterlassung kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

§ 3 UKlaG
Anspruchsberechtigte
Stellen

(1) Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf stehen zu:

1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der

§ 13 AGBG
Unterlassungs- und
Widerrufsanspruch

(2) Die Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf stehen zu:

1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 22a oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum

§ 22 AGBG
Unterlassungsanspruch
bei verbraucher-
schutzgesetzwidrigen
Praktiken

(3) *Der Anspruch* auf Unterlassung *steht* zu:

1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 22a oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der *Richtlinie 98/27/EG* eingetragen sind,

[§ 3 UKlaG]

Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind,

2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und, bei Klagen nach § 2, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen, und
3. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern. Der Anspruch kann nur an Stellen im Sinne des Satzes 1 abgetreten werden.

[§ 13 AGBG]

Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen sind,

2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen, und
3. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern. Der Anspruch kann nur an Stellen im Sinne *von Satz 1* abgetreten werden.

[§ 22 AGBG]

2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen, und
3. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern. Der Anspruch kann nur an Stellen im Sinne *von Satz 1* abgetreten werden.

[§ 3 UKlaG]

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Einrichtungen können Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf nach § 1 nicht geltend machen, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Unternehmer (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verwendet oder wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen zur ausschließlichen Verwendung zwischen Unternehmern empfohlen werden.

§ 4 UKlaG
Qualifizierte Einrichtungen

(1) Das Bundesverwaltungsamt führt eine Liste qualifizierter Einrichtungen. Diese Liste wird mit dem Stand zum 1. Januar eines jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt gemacht und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) zugeleitet.

(2) In die Liste werden auf Antrag rechtsfähige Verbände eingetragen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend wahrzunehmen, wenn sie in diesem Aufgabenbereich tätige Verbände oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder haben, seit mindestens einem Jahr bestehen und

§ 13 AGBG
Unterlassungs- und
Widerrufsanspruch

(3) Die in *Absatz 2 Nr. 1* bezeichneten Verbände können Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf nicht geltend machen, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Unternehmer (*§ 24 Satz 1 Nr. 1*) verwendet oder wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen zur ausschließlichen Verwendung zwischen Unternehmern empfohlen werden.

§ 22a AGBG
Verfahren zur Meldung qualifizierter
Einrichtungen an die Kommission
der Europäischen Gemeinschaften

(1) Das Bundesverwaltungsamt führt eine Liste qualifizierter Einrichtungen. Diese Liste wird mit dem Stand zum 1. Januar eines jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt gemacht und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 98/27/EG zugeleitet.

(2) In die Liste werden auf Antrag rechtsfähige Verbände eingetragen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, wenn sie in diesem Aufgabenbereich tätige Verbände oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder haben. Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände,

[§ 4 UKlaG]

auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten. Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, diese Voraussetzungen erfüllen. Die Eintragung in die Liste erfolgt unter Angabe von Namen, Anschrift, Registergericht, Registernummer und satzungsmäßigem Zweck. Sie ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn

1. der Verband dies beantragt oder
2. die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorlagen oder weggefallen sind.

Ist auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte damit zu rechnen, dass die Eintragung nach Satz 4 zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so soll das Bundesverwaltungsamt das Ruhen der Eintragung für einen bestimmten Zeitraum von längstens drei Monaten anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben im Fall des Satzes 5 keine aufschiebende Wirkung.

(3) Entscheidungen über Eintragungen erfolgen durch einen Bescheid, der dem Antragsteller zuzustellen ist. Das Bundesverwaltungsamt erteilt den Verbänden auf Antrag eine Bescheinigung über ihre Eintragung in die Liste. Es bescheinigt auf Antrag Dritten, die daran ein rechtliches Interesse haben, dass die Eintragung eines Verbands in die Liste aufgehoben worden ist.

(4) Ergeben sich in einem Rechtsstreit begründete Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 bei einer eingetragenen Einrichtung, so kann das Gericht das Bundesverwaltungsamt zur Überprüfung der Eintra-

[§ 22a AGBG]

die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, diese Voraussetzungen erfüllen. Die Eintragung in die Liste erfolgt unter Angabe von Namen, Anschrift, Registergericht, Registernummer und satzungsmäßigem Zweck. Sie ist mit Wirkung für die Zukunft zu streichen, wenn

1. der Verein dies beantragt oder
2. die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorlagen oder weggefallen sind.

(3) Entscheidungen über Eintragungen erfolgen durch einen Bescheid, der dem Antragsteller zuzustellen ist. Das Bundesverwaltungsamt erteilt den Vereinen auf Antrag eine Bescheinigung über ihre Eintragung in die Liste. Es bescheinigt auf Antrag Dritten, die daran ein rechtliches Interesse haben, dass die Eintragung eines Vereins aus der Liste gestrichen worden ist.

(4) Ergeben sich in einem Rechtsstreit begründete Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 bei einer eingetragenen Einrichtung, so kann das Gericht das Bundesverwaltungsamt zur Überprüfung der Eintra-

[§ 4 UKlaG]

gung auffordern und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen.

(5) Das Bundesverwaltungsamt steht bei der Wahrnehmung der in dieser Vorschrift geregelten Aufgabe unter der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Justiz.

(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Einzelheiten des Eintragungsverfahrens, insbesondere die zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Ermittlungen, sowie die Einzelheiten der Führung der Liste zu regeln.

Abschnitt 2

Verfahrensvorschriften

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 5 UKlaG

Anwendung der Zivilprozessordnung und anderer Vorschriften

Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung und die §§ 23a, 23b und 25 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

§ 6 UKlaG

Zuständigkeit

(1) Für Klagen nach diesem Gesetz ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Hat der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, so ist das Gericht des inländischen Aufent-

[§ 22a AGBG]

gung auffordern und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen.

(5) Das Bundesverwaltungsamt steht bei der Wahrnehmung der in dieser Vorschrift geregelten Aufgabe unter der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Justiz.

§ 15 AGBG

Verfahren

(1) Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung und die §§ 23a, 23b und 25 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

§ 14 AGBG

Zuständigkeit

(1) Für Klagen nach § 13 *dieses Gesetzes* ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Hat der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, so ist das Gericht des inländischen Aufent-

[§ 6 UKlaG]

haltsorts zuständig, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksamen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet wurden oder gegen Verbraucherschutzgesetze verstoßen wurde.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts Berufung eingelegt, so können sich die Parteien vor dem Berufungsgericht auch von Rechtsanwälten vertreten lassen, die bei dem Oberlandesgericht zugelassen sind, vor das die Berufung ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde.

Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, dass sie sich nach Satz 1 durch einen nicht beim Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lässt, sind nicht zu erstatten.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Klagen, die einen Anspruch der in § 13 bezeichneten Art zum Gegenstand haben.

§ 7 UKlaG

Veröffentlichungsbefugnis

Wird der Klage stattgegeben, so kann dem Kläger auf Antrag die Befugnis zugesprochen werden, die Urteilsformel mit der Bezeichnung des verurteilten Beklagten auf dessen Kosten im Bun-

[§ 14 AGBG]

haltsorts zuständig, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk die nach den *§§ 9 bis 11 dieses Gesetzes* unwirksamen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet wurden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, dass sie sich durch einen nicht beim Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lässt, sind nicht zu erstatten.

§ 18 AGBG

Veröffentlichungsbefugnis

Wird der Klage stattgegeben, so kann dem Kläger auf Antrag die Befugnis zugesprochen werden, die Urteilsformel mit der Bezeichnung des verurteilten *Verwenders oder Empfehlens auf Kos-*

[§ 7 UKlaG]

desanzeiger, im Übrigen auf eigene Kosten bekannt zu machen. Das Gericht kann die Befugnis zeitlich begrenzen.

[§ 18 AGBG]

ten des Beklagten im Bundesanzeiger, im Übrigen auf eigene Kosten bekannt zu machen. Das Gericht kann die Befugnis zeitlich begrenzen.

Unterabschnitt 2

**Besondere Vorschriften für Klagen
nach § 1**

**§ 8 UKlaG
Klageantrag und Anhörung**

(1) Der Klageantrag muss bei Klagen nach § 1 auch enthalten:

1. den Wortlaut der beanstandeten Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für die die Bestimmungen beanstandet werden.

**§ 15 AGBG
*Verfahren***

(2) Der Klageantrag muss auch enthalten:

1. den Wortlaut der beanstandeten Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für die die Bestimmungen beanstandet werden.

**§ 16 AGBG
*Anhörung***

(2) Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 1 zu hören:

1. die zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind, oder
2. das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach Maßgabe des Gesetzes über Bausparkassen, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Hypothekbankgesetzes oder des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken zu genehmigen hat.

Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 13 zu hören

1. die zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind, oder
2. das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach Maßgabe des Gesetzes über Bausparkassen, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Hypothekbankgesetzes oder des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken zu genehmigen hat.

§ 9 UKlaG

Besonderheiten der Urteilsformel

Erachtet das Gericht die Klage nach § 1 für begründet, so enthält die Urteilsformel auch:

1. die beanstandeten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wortlaut,
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für welche die den Unterlassungsanspruch begründenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verwendet werden dürfen,
3. das Gebot, die Verwendung inhaltsgleicher Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterlassen,
4. für den Fall der Verurteilung zum Widerruf das Gebot, das Urteil in gleicher Weise bekannt zu geben, wie die Empfehlung verbreitet wurde.

§ 10 UKlaG

Einwendung wegen abweichender Entscheidung

Der Verwender, dem die Verwendung einer Bestimmung untersagt worden ist, kann im Wege der Klage nach § 767 der Zivilprozessordnung einwenden, dass nachträglich eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes ergangen ist, welche die Verwendung dieser Bestimmung für dieselbe Art von Rechtsgeschäften nicht untersagt, und dass die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil gegen ihn in unzumutbarer Weise seinen Geschäftsbetrieb beeinträchtigen würde.

§ 17 AGBG

Urteilsformel

Erachtet das Gericht die Klage für begründet, so enthält die Urteilsformel auch:

1. die beanstandeten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wortlaut;
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für *die* die den Unterlassungsanspruch begründenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verwendet werden dürfen;
3. das Gebot, die Verwendung inhaltsgleicher Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterlassen;
4. für den Fall der Verurteilung zum Widerruf das Gebot, das Urteil in gleicher Weise bekannt zu geben, wie die Empfehlung verbreitet wurde.

§ 19 AGBG

Einwendung bei abweichender Entscheidung

Der Verwender, dem die Verwendung einer Bestimmung untersagt worden ist, kann im Wege der Klage nach § 767 der Zivilprozessordnung einwenden, dass nachträglich eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes ergangen ist, welche die Verwendung dieser Bestimmung für dieselbe Art von Rechtsgeschäften nicht untersagt, und dass die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil gegen ihn in unzumutbarer Weise seinen Geschäftsbetrieb beeinträchtigen würde.

§ 11 UKlaG **Wirkungen des Urteils**

Handelt der verurteilte Verwender einem auf § 1 beruhenden Unterlassungsgebot zuwider, so ist die Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam anzusehen, soweit sich der betroffene Vertragsteil auf die Wirkung des Unterlassungsurteils beruft. Er kann sich jedoch auf die Wirkung des Unterlassungsurteils nicht berufen, wenn der verurteilte Verwender gegen das Urteil die Klage nach § 10 erheben könnte.

Unterabschnitt 3 **Besondere Vorschriften für Klagen** **nach § 2**

§ 12 UKlaG **Einigungsstelle**

Für Klagen nach § 2 gelten § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und die darin enthaltene Verordnungsermächtigung entsprechend.

§ 13 UKlaG **Anspruch auf Mitteilung des Namens** **und der zustellungsfähigen Anschrift**

(1) Wer geschäftsmäßig Post-, Telekommunikations-, Tele- oder Mediendienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat den nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 anspruchsberechtigten Stellen und Wettbewerbsverbänden auf deren Verlangen den Namen und die zustellungsfähige Anschrift eines am Post-, Telekommunikations-, Tele- oder Mediendiensteverkehr Be-

§ 21 AGBG **Wirkungen des Urteils**

Handelt der verurteilte Verwender *dem* Unterlassungsgebot zuwider, so ist die Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam anzusehen, soweit sich der betroffene Vertragsteil auf die Wirkung des Unterlassungsurteils beruft. Er kann sich jedoch auf die Wirkung des Unterlassungsurteils nicht berufen, wenn der verurteilte Verwender gegen das Urteil die Klage nach § 19 erheben könnte.

§ 22 AGBG ***Unterlassungsanspruch bei*** ***verbraucherschutzgesetzwidrigen*** ***Praktiken***

(6) *Für das in dieser Vorschrift geregelte Verfahren gelten § 13 Abs. 4 und § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, die darin enthaltene Verordnungsermächtigung und im Übrigen die Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes* entsprechend.

[§ 13 UKlaG]

teiligten mitzuteilen, wenn die Stelle oder der Wettbewerbsverband schriftlich versichert, dass diese Angaben

1. zur Durchsetzung eines Anspruchs nach § 1 oder § 2 benötigt werden und
2. anderweitig nicht zu beschaffen sind.

(2) Der Anspruch besteht nur, soweit die Auskunft ausschließlich anhand der bei dem Auskunftspflichtigen vorhandenen Bestandsdaten erteilt werden kann. Die Auskunft darf nicht deshalb verweigert werden, weil der Beteiligte, dessen Angaben mitgeteilt werden sollen, in die Übermittlung nicht einwilligt.

(3) Die Wettbewerbsverbände haben einer anderen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 anspruchsberechtigten Stelle auf deren Verlangen die nach Absatz 1 erhaltenen Angaben herauszugeben, wenn sie eine Versicherung in der in Absatz 1 bestimmten Form und mit dem dort bestimmten Inhalt vorlegt.

(4) Der Auskunftspflichtige kann von dem Anspruchsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für die Erteilung der Auskunft verlangen. Der Beteiligte hat, wenn der gegen ihn geltend gemachte Anspruch nach § 1 oder § 2 begründet ist, dem Anspruchsberechtigten den gezahlten Ausgleich zu erstatten.

(5) Wettbewerbsverbände sind

1. die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und
2. Verbände der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, die branchenübergreifend und überregional tätig sind. Die in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Verbände werden durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums

[§ 13 UKlaG]

der Justiz, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, für Zwecke dieser Vorschrift festgelegt.

Abschnitt 3

Behandlung von Kundenbeschwerden

§ 14 UKlaG

Kundenbeschwerden

(1) Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 675a bis 676g und 676h Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank einzurichten ist. Die Deutsche Bundesbank kann mehrere Schlichtungsstellen einrichten. Sie bestimmt, bei welcher ihrer Dienststellen die Schlichtungsstellen eingerichtet werden.

(2) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten des Verfahrens der nach Absatz 1 einzurichtenden Stellen nach folgenden Grundsätzen:

1. Durch die Unabhängigkeit der Einrichtung muss unparteiisches Handeln sichergestellt sein.
2. Die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.
3. Die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertungen vorbringen können, und sie müssen rechtliches Gehör erhalten.
4. Das Verfahren muss auf die Verwirklichung des Rechts ausgerichtet sein. Die Rechtsverordnung regelt in Anlehnung an § 51 des Gesetzes über das Kreditwesen auch die Pflicht der Kreditinstitute, sich an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen.

§ 29 AGBG

Kundenbeschwerden

(1) Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 675a bis 676g des Bürgerlichen Gesetzbuchs können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank einzurichten ist. Die Deutsche Bundesbank kann mehrere Schlichtungsstellen einrichten. Sie bestimmt, bei welcher ihrer Dienststellen die Schlichtungsstellen eingerichtet werden.

(2) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten des Verfahrens der nach Absatz 1 einzurichtenden Stellen nach folgenden Grundsätzen:

1. Durch die Unabhängigkeit der Einrichtung muss unparteiisches Handeln sichergestellt sein.
2. Die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.
3. Die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertungen vorbringen können, und sie müssen rechtliches Gehör erhalten.
4. Das Verfahren muss auf die Verwirklichung des Rechts ausgerichtet sein.

Die Rechtsverordnung soll bis zum Ablauf des 31. Oktober 1999 erlassen werden. Sie regelt in Anlehnung an § 51 des Gesetzes über das Kreditwesen auch die Pflicht der Kreditinstitu-

[§ 14 UKlaG]

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Streitschlichtungsaufgabe nach Absatz 1 auf eine oder mehrere geeignete private Stellen zu übertragen, wenn die Aufgabe dort zweckmäßiger erledigt werden kann.

**Abschnitt 4
Anwendungsbereich**

**§ 15 UKlaG
Ausnahme für das Arbeitsrecht**

Dieses Gesetz findet auf das Arbeitsrecht keine Anwendung.

**Abschnitt 5
Überleitungsvorschriften**

**§ 16 UKlaG
Überleitungsvorschrift zur
Aufhebung des AGB-Gesetzes**

(1) Soweit am 1. Januar 2002 Verfahren nach dem AGB-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 946) anhängig sind, werden diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen.

(2) Das beim Bundeskartellamt geführte Entscheidungsregister nach § 20 des AGB-Gesetzes steht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 unter den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 geltenden Voraussetzungen zur Einsicht offen. Die in dem Register eingetragenen Entscheidungen werden 20 Jahre nach ihrer Eintragung in das Register, spätestens mit dem Ablauf des 31. Dezember 2004 gelöscht.

[§ 29 AGBG]

te, sich an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Streitschlichtungsaufgabe nach Absatz 1 auf eine oder mehrere geeignete Stellen zu übertragen, wenn die Aufgabe dort zweckmäßiger erledigt werden kann.

[§ 16 UKlaG]

(3) Schlichtungsstellen im Sinne von § 14 Abs. 1 sind auch die auf Grund des bisherigen § 29 Abs. 1 des AGBGesetzes eingerichteten Stellen.

(4) Die nach § 22a des AGB-Gesetzes eingerichtete Liste qualifizierter Einrichtungen wird nach § 4 fortgeführt. Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 eingetragene Verbände brauchen die Jahresfrist des § 4 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten.

II. Synopse altes Recht – neues Recht

AGB-Gesetz

BGB/EGBGB/UKlaG

Erster Abschnitt Sachlich-rechtliche Vorschriften

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 AGBG Begriffsbestimmung

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

§ 2 AGBG Einbeziehung in den Vertrag

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsabschluss

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsabschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aus-

§ 305 BGB Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

§ 305 BGB Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsabschluss

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsabschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aus-

[§ 2 AGBG]

hang am Ort des *Vertragsabschlusses* auf sie hinweist und

2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

(2) Die Vertragsparteien können für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften die Geltung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Beachtung der in *Absatz 1* bezeichneten Erfordernisse im Voraus vereinbaren.

§ 3 AGBG

Überraschende Klauseln

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 4 AGBG

Vorrang der Individualabrede

Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 5 AGBG

Unklarheitenregel

Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders.

[§ 305 BGB]

hang am Ort des *Vertragsschlusses* auf sie hinweist und

2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

(3) Die Vertragsparteien können für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften die Geltung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Beachtung der in *Absatz 2* bezeichneten Erfordernisse im Voraus vereinbaren.

§ 305c BGB

Überraschende und mehrdeutige Klauseln

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 305b BGB

Vorrang der Individualabrede

Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 305c BGB

Überraschende und mehrdeutige Klauseln

(2) Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders.

§ 6 AGBG

Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit

- (1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- (2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

§ 7 AGBG

Umgehungsverbot

Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

2. Unterabschnitt Unwirksame Klauseln

§ 8 AGBG

Schranken der Inhaltskontrolle

Die §§ 9 bis 11 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden.

§ 306 BGB

Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit

- (1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- (2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

§ 306a BGB

Umgehungsverbot

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 307 BGB

Inhaltskontrolle

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Andere Bestimmungen können nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.

§ 9 AGBG
Generalklausel

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist, oder
2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

§ 10 AGBG
Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam

1. (Annahme- und Leistungsfrist)

eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung vorbehält; ausgenommen hiervon ist der Vorbehalt, erst nach Ablauf der Widerrufs- oder Rückgabefrist nach § 361a Abs. 1, § 361b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten;

§ 307 BGB
Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist, oder
2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

§ 308 BGB
Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam

1. (Annahme- und Leistungsfrist)

eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung vorbehält; ausgenommen hiervon ist der Vorbehalt, erst nach Ablauf der Widerrufs- oder Rückgabefrist nach § 355 Abs. 1 und 2 und § 356 zu leisten;

[§ 10 AGBG]

2. (Nachfrist)

eine Bestimmung, durch die sich der Verwender für die von ihm zu bewirkende Leistung *entgegen § 326 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs* eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Nachfrist vorbehält;

3. (Rücktrittsvorbehalt)

die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, sich ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen; dies gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse;

4. (Änderungsvorbehalt)

die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist;

5. (Fingierte Erklärungen)

eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dass

- a) dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und
- b) der Verwender sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen;

[§ 308 BGB]

2. (Nachfrist)

eine Bestimmung, durch die sich der Verwender für die von ihm zu bewirkende Leistung abweichend von Rechtsvorschriften eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Nachfrist vorbehält;

3. (Rücktrittsvorbehalt)

die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, sich ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen; dies gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse;

4. (Änderungsvorbehalt)

die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist;

5. (Fingierte Erklärungen)

eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dass

- a) dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und
- b) der Verwender sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen;

[§ 10 AGBG]

[§ 308 BGB]

dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist*;

6. (Fiktion des Zugangs)

eine Bestimmung, die vorsieht, dass eine Erklärung des Verwenders von besonderer Bedeutung dem anderen Vertragsteil als zugegangen gilt;

6. (Fiktion des Zugangs)

eine Bestimmung, die vorsieht, dass eine Erklärung des Verwenders von besonderer Bedeutung dem anderen Vertragsteil als zugegangen gilt;

7. (Abwicklung von Verträgen)

eine Bestimmung, nach der der Verwender für den Fall, dass eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag kündigt,

7. (Abwicklung von Verträgen)

eine Bestimmung, nach der der Verwender für den Fall, dass eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag kündigt,

- a) eine unangemessen hohe Vergütung für die Nutzung oder den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts oder für erbrachte Leistungen oder
- b) einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen verlangen kann;

- a) eine unangemessen hohe Vergütung für die Nutzung oder den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts oder für erbrachte Leistungen oder
- b) einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen verlangen kann;

8. (Nichtverfügbarkeit der Leistung)

die nach Nummer 3 zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags bei Nichtverfügbarkeit der Leistung zu lösen, wenn sich der Verwender nicht verpflichtet,

8. (Nichtverfügbarkeit der Leistung)

die nach Nummer 3 zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags bei Nichtverfügbarkeit der Leistung zu lösen, wenn sich der Verwender nicht verpflichtet,

- a) den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und
- b) Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.

- a) den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und
- b) Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.

* Vgl. hierzu § 23 Abs. 2 Nr. 5 AGBG.

§ 11 AGBG
Klauselverbote ohne
Wertungsmöglichkeit

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam

1. (Kurzfristige Preiserhöhungen)

eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht werden sollen; dies gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden;

2. (Leistungsverweigerungsrechte)

eine Bestimmung, durch die

- a) das Leistungsverweigerungsrecht, das dem Vertragspartner des Verwenders nach § 320 *des Bürgerlichen Gesetzbuchs* zusteht, ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, oder
- b) ein dem Vertragspartner des Verwenders zustehendes Zurückbehaltungsrecht, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen oder eingeschränkt, insbesondere von der Anerkennung von Mängeln durch den Verwender abhängig gemacht wird;

3. (Aufrechnungsverbot)

eine Bestimmung, durch die dem Vertragspartner des Verwenders die Befugnis genommen wird, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufzurechnen;

§ 309 BGB
Klauselverbote ohne
Wertungsmöglichkeit

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

1. (Kurzfristige Preiserhöhungen)

eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen; dies gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden;

2. (Leistungsverweigerungsrechte)

eine Bestimmung, durch die

- a) das Leistungsverweigerungsrecht, das dem Vertragspartner des Verwenders nach § 320 zusteht, ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder
- b) ein dem Vertragspartner des Verwenders zustehendes Zurückbehaltungsrecht, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen oder eingeschränkt, insbesondere von der Anerkennung von Mängeln durch den Verwender abhängig gemacht wird;

3. (Aufrechnungsverbot)

eine Bestimmung, durch die dem Vertragspartner des Verwenders die Befugnis genommen wird, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufzurechnen;

[§ 11 AGBG]

4. (Mahnung, Fristsetzung)

eine Bestimmung, durch die der Verwender von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, den anderen Vertragsteil zu mahnen oder ihm eine *Nachfrist* zu setzen;

5. (Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen)

die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn

- a) die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt, oder
- b) dem anderen Vertragsteil *der Nachweis abgeschnitten* wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale;

6. (Vertragsstrafe)

eine Bestimmung, durch die dem Verwender für den Fall der Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme der Leistung, des Zahlungsverzugs oder für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen wird;

7. (Haftung bei grobem Verschulden)

[§ 309 BGB]

4. (Mahnung, Fristsetzung)

eine Bestimmung, durch die der Verwender von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, den anderen Vertragsteil zu mahnen oder ihm eine Frist für die Leistung oder Nacherfüllung zu setzen;

5. (Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen)

die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn

- a) die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt oder
- b) dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale;

6. (Vertragsstrafe)

eine Bestimmung, durch die dem Verwender für den Fall der Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme der Leistung, des Zahlungsverzugs oder für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen wird;

7. (Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden)

a) (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit)

ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Ver-

[§ 11 AGBG]

ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für *einen Schaden, der auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung* des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen *Vertragsverletzung* eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders *beruht; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen;*

[§ 309 BGB]

letzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

b) (Grobes Verschulden)

ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

die Buchstaben a und b gelten nicht für Haftungsbeschränkungen in den nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, soweit sie nicht zum Nachteil des Fahrgastes von der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 abweichen; Buchstabe b gilt nicht für Haftungsbeschränkungen für staatlich genehmigte Lotterie- oder Ausspielverträge*;

* Vgl. hierzu § 23 Abs. 2 Nr. 3, 4 AGBG.

[§ 11 AGBG]

8. (Verzug, Unmöglichkeit)

eine Bestimmung, *durch die für den Fall des Leistungsverzugs des Verwenders oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung*

- a) das Recht des anderen Vertragsteils, sich vom Vertrag zu lösen, ausgeschlossen oder eingeschränkt oder
- b) *das Recht des anderen Vertragsteils, Schadensersatz zu verlangen, ausgeschlossen oder entgegen Nummer 7 eingeschränkt wird;*

9. (Teilverzug, Teilunmöglichkeit)

eine Bestimmung, *die für den Fall des teilweisen Leistungsverzugs des Verwenders oder bei von ihm zu vertretender teilweiser Unmöglichkeit der Leistung das Recht der anderen Vertragspartei ausschließt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit zu verlangen oder von dem ganzen Vertrag zurückzutreten, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrags für ihn kein Interesse hat;*

10. (Gewährleistung)

eine Bestimmung, *durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und Leistungen*

a) (Ausschluss und Verweisung auf Dritte)

die *Gewährleistungsansprüche* gegen den Verwender *einschließlich etwaiger Nachbesserungs- und Ersatzlieferungsansprüche* insgesamt oder bezüglich einzelner Teile ausgeschlossen, auf die Einräumung von Ansprüchen gegen

[§ 309 BGB]

8. (Sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung)

a) (Ausschluss des Rechts, sich vom Vertrag zu lösen)

eine Bestimmung, *die bei einer vom Verwender zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung das Recht des anderen Vertragsteils, sich vom Vertrag zu lösen, ausschließt oder einschränkt; dies gilt nicht für die in der Nummer 7 bezeichneten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften unter den dort genannten Voraussetzungen*;*

b) (Mängel)

eine Bestimmung, *durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen*

aa) (Ausschluss und Verweisung auf Dritte)

die *Ansprüche* gegen den Verwender *wegen eines Mangels* insgesamt oder bezüglich einzelner Teile ausgeschlossen, auf die Einräumung von Ansprüchen

* Vgl. hierzu § 23 Abs. 2 Nr. 3 AGBG.

[§ 11 AGBG]

Dritte beschränkt oder von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme Dritter abhängig gemacht werden;

b) (Beschränkung auf Nachbesserung)

die *Gewährleistungsansprüche* gegen den Verwender insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf *Nachbesserung oder Ersatzlieferung* beschränkt werden, sofern dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der *Nachbesserung oder Ersatzlieferung Herabsetzung der Vergütung* oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der *Gewährleistung* ist, nach seiner Wahl *Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen*;

c) (Aufwendungen bei Nachbesserung)

die Verpflichtung des *gewährleistungspflichtigen* Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, *die Aufwendungen zu tragen, die zum Zweck der Nachbesserung* erforderlich werden, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten;

d) (Vorenthalten der Mängelbeseitigung)

der Verwender die *Beseitigung eines Mangels oder die Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache* von der vorherigen Zahlung des vollständigen Entgelts oder eines unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Teils des Entgelts abhängig macht;

e) (Ausschlussfrist für Mängelanzeige)

der Verwender dem anderen Vertragsteil für die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel eine Ausschlussfrist setzt,

[§ 309 BGB]

chen gegen Dritte beschränkt oder von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme Dritter abhängig gemacht werden;

bb) (Beschränkung auf Nacherfüllung)

die Ansprüche gegen den Verwender insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt werden, sofern dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten;

cc) (Aufwendungen bei Nacherfüllung)

die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen;

dd) (Vorenthalten der Nacherfüllung)

der Verwender die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung des vollständigen Entgelts oder eines unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Teils des Entgelts abhängig macht;

ee) (Ausschlussfrist für Mängelanzeige)

der Verwender dem anderen Vertragsteil für die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel eine Ausschlussfrist setzt,

[§ 11 AGBG]

die kürzer ist als die *Verjährungsfrist für den gesetzlichen Gewährleistungsanspruch*;

f) (Verkürzung von Gewährleistungsfristen)

die gesetzlichen Gewährleistungsfristen verkürzt werden;

11. (Haftung für zugesicherte Eigenschaften)

eine Bestimmung, durch die bei einem Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag Schadensersatzansprüche gegen den Verwender nach den §§ 463, 480 Abs. 2, § 635 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden;

12. (Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen)

bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,

- a) eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,
- b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung

[§ 309 BGB]

die kürzer ist als die nach dem Doppelbuchstaben ff zulässige Frist;

ff) (Erleichterung der Verjährung)

die Verjährung von Ansprüchen gegen den Verwender wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 erleichtert oder in den sonstigen Fällen eine weniger als ein Jahr betragende Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn erreicht wird; dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist*;

9. (Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen)

bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,

- a) eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,
- b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung

* Vgl. hierzu § 23 Abs. 2 Nr. 5 AGBG.

[§ 11 AGBG]

zung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr oder

- c) zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer;

13. (Wechsel des Vertragspartners)

eine Bestimmung, wonach bei Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen ein Dritter an Stelle des Verwenders in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt oder eintreten kann, es sei denn, in der Bestimmung wird

- a) der Dritte namentlich bezeichnet oder
b) dem anderen Vertragsteil das Recht eingeräumt, sich vom Vertrag zu lösen;

14. (Haftung des Abschlussvertreters)

eine Bestimmung, durch die der Verwender einem Vertreter, der den Vertrag für den anderen Vertragsteil abschließt,

- a) ohne hierauf gerichtete ausdrückliche und gesonderte Erklärung eine eigene Haftung oder Einstandspflicht oder

[§ 309 BGB]

zung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr oder

- c) zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer;

dies gilt nicht für Verträge über die Lieferung als zusammengehörig verkaufter Sachen, für Versicherungsverträge sowie für Verträge zwischen den Inhabern urheberrechtlicher Rechte und Ansprüche und Verwertungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten*;

10. (Wechsel des Vertragspartners)

eine Bestimmung, wonach bei Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen ein Dritter anstelle des Verwenders in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt oder eintreten kann, es sei denn, in der Bestimmung wird

- a) der Dritte namentlich bezeichnet oder
b) dem anderen Vertragsteil das Recht eingeräumt, sich vom Vertrag zu lösen;

11. (Haftung des Abschlussvertreters)

eine Bestimmung, durch die der Verwender einem Vertreter, der den Vertrag für den anderen Vertragsteil abschließt,

- a) ohne hierauf gerichtete ausdrückliche und gesonderte Erklärung eine eigene Haftung oder Einstandspflicht oder

* Vgl. hierzu § 23 Abs. 2 Nr. 6 AGBG.

[§ 11 AGBG]

b) im Fall vollmachtloser Vertretung eine über § 179 des *Bürgerlichen Gesetzbuchs* hinausgehende Haftung auferlegt;

15. (Beweislast)

eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, insbesondere indem er

- a) diesem die Beweislast für Umstände auferlegt, die im Verantwortungsbereich des Verwenders liegen;
- b) den anderen Vertragsteil bestimmte Tatsachen bestätigen lässt;

Buchstabe b gilt nicht für *gesondert unterschriebene oder gesondert qualifiziert elektronisch signierte Empfangsbekanntnisse*;

16. (Form von Anzeigen und Erklärungen)

eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die Schriftform oder an besondere Zugangserfordernisse gebunden werden.

**§ 12 AGBG
(weggefallen)**

**Zweiter Abschnitt
Verfahren**

**§ 13 AGBG
Unterlassungs- und
Widerrufsanspruch**

(1) Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach

[§ 309 BGB]

b) im Fall vollmachtloser Vertretung eine über § 179 hinausgehende Haftung auferlegt;

12. (Beweislast)

eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, insbesondere indem er

- a) diesem die Beweislast für Umstände auferlegt, die im Verantwortungsbereich des Verwenders liegen, oder
- b) den anderen Vertragsteil bestimmte Tatsachen bestätigen lässt;

Buchstabe b gilt nicht für Empfangsbekanntnisse, die gesondert unterschrieben oder mit einer gesonderten qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind;

13. (Form von Anzeigen und Erklärungen)

eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die Schriftform oder an besondere Zugangserfordernisse gebunden werden.

**§ 1 UKlaG
Unterlassungs- und
Widerrufsanspruch bei Allgemeinen
Geschäftsbedingungen**

Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den

[§ 13 AGBG]

den §§ 9 bis 11 dieses Gesetzes unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung und im Fall des Empfehlens auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden.

[§ 1 UKlaG]

§§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung und im Fall des Empfehlens auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden.

§ 3 UKlaG

Anspruchsberechtigte Stellen

(2) Die Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf stehen zu:

1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 22a oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen sind,
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen, und

(1) Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf stehen zu:

1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind,
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und, bei Klagen nach § 2, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen, und

[§ 13 AGBG]

3. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern. Der Anspruch kann nur an Stellen im Sinne von Satz 1 abgetreten werden.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Verbände können Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf nicht geltend machen, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Unternehmer (§ 24 Satz 1 Nr. 1) verwendet oder wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen zur ausschließlichen Verwendung zwischen Unternehmern empfohlen werden.

(4) *Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Verwendung oder Empfehlung der unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in vier Jahren von der jeweiligen Verwendung oder Empfehlung an.*

**§ 14 AGBG
Zuständigkeit**

(1) Für Klagen nach § 13 dieses Gesetzes ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Hat der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, so ist das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts zuständig, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk die nach den §§ 9 bis 11 dieses Gesetzes unwirksamen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet wurden.

[§ 3 UKlaG]

3. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern. Der Anspruch kann nur an Stellen im Sinne des Satzes 1 abgetreten werden.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Einrichtungen können Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf nach § 1 nicht geltend machen, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Unternehmer (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verwendet oder wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen zur ausschließlichen Verwendung zwischen Unternehmern empfohlen werden.

**§ 6 UKlaG
Zuständigkeit**

(1) Für Klagen nach diesem Gesetz ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Hat der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, so ist das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts zuständig, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksamen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet wurden oder gegen Verbraucherschutzgesetze verstoßen wurde.

[§ 14 AGBG]

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, dass sie sich durch einen nicht beim Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lässt, sind nicht zu erstatten.

§ 15 AGBG
Verfahren

(1) Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung und die §§ 23a, 23b und 25 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

(2) Der Klageantrag muss auch enthalten:

[§ 6 UKlaG]

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts Berufung eingelegt, so können sich die Parteien vor dem Berufungsgericht auch von Rechtsanwälten vertreten lassen, die bei dem Oberlandesgericht zugelassen sind, vor das die Berufung ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde.

Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, dass sie sich nach Satz 1 durch einen nicht beim Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lässt, sind nicht zu erstatten.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Klagen, die einen Anspruch der in § 13 bezeichneten Art zum Gegenstand haben.

§ 5 UKlaG
Anwendung der Zivilprozessordnung und anderer Vorschriften

Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung und die §§ 23a, 23b und 25 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

§ 8 UKlaG
Klageantrag und Anhörung

(1) Der Klageantrag muss bei Klagen nach § 1 auch enthalten:

[§ 15 AGBG]

1. den Wortlaut der beanstandeten Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für die die Bestimmungen beanstandet werden.

§ 16 AGBG
Anhörung

Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 13 zu hören

1. die zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind, oder
2. das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach Maßgabe des Gesetzes über Bausparkassen, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Hypothekendarlehensgesetzes oder des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken zu genehmigen hat.

§ 17 AGBG
Urteilsformel

Erachtet das Gericht die Klage für begründet, so enthält die Urteilsformel auch:

1. die beanstandeten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wortlaut;
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für die den Unterlassungsanspruch begründenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verwendet werden dürfen;

[§ 8 UKlaG]

1. den Wortlaut der beanstandeten Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für die die Bestimmungen beanstandet werden.

§ 8 UKlaG
Klageantrag und Anhörung

(2) Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 1 zu hören:

1. die zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind, oder
2. das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach Maßgabe des Gesetzes über Bausparkassen, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Hypothekendarlehensgesetzes oder des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken zu genehmigen hat.

§ 9 UKlaG
Besonderheiten der Urteilsformel

Erachtet das Gericht die Klage nach § 1 für begründet, so enthält die Urteilsformel auch:

1. die beanstandeten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wortlaut;
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für welche die den Unterlassungsanspruch begründenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verwendet werden dürfen;

[§ 17 AGBG]

3. das Gebot, die Verwendung inhalts- gleicher Bestimmungen in Allge- meinen Geschäftsbedingungen zu unter- lassen;
4. für den Fall der Verurteilung zum Widerruf das Gebot, das Urteil in gleicher Weise bekannt zu geben, wie die Empfehlung verbreitet wurde.

§ 18 AGBG

Veröffentlichungsbefugnis

Wird der Klage stattgegeben, so kann dem Kläger auf Antrag die Befugnis zu- gesprochen werden, die Urteilsformel mit der Bezeichnung des verurteilten *Verwenders oder Empfehlers auf Kosten des Beklagten* im Bundesanzeiger, im Übrigen auf eigene Kosten bekannt zu machen. Das Gericht kann die Be- fugnis zeitlich begrenzen.

§ 19 AGBG

Einwendung bei abweichender Entscheidung

Der Verwender, dem die Verwendung einer Bestimmung untersagt worden ist, kann im Wege der Klage nach § 767 der Zivilprozessordnung einwenden, dass nachträglich eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes ergangen ist, welche die Ver- wendung dieser Bestimmung für diesel- be Art von Rechtsgeschäften nicht un- tersagt, und dass die Zwangsvollstrek- kung aus dem Urteil gegen ihn in unzu- mutbarer Weise seinen Geschäftsbe- trieb beeinträchtigen würde.

[§ 9 UKlaG]

3. das Gebot, die Verwendung inhalts- gleicher Bestimmungen in Allge- meinen Geschäftsbedingungen zu unter- lassen,
4. für den Fall der Verurteilung zum Widerruf das Gebot, das Urteil in gleicher Weise bekannt zu geben, wie die Empfehlung verbreitet wurde.

§ 7 UKlaG

Veröffentlichungsbefugnis

Wird der Klage stattgegeben, so kann dem Kläger auf Antrag die Befugnis zu- gesprochen werden, die Urteilsformel mit der Bezeichnung des verurteilten Beklagten auf dessen Kosten im Bun- desanzeiger, im Übrigen auf eigene Ko- sten bekannt zu machen. Das Gericht kann die Befugnis zeitlich begrenzen.

§ 10 UKlaG

Einwendung wegen abweichender Entscheidung

Der Verwender, dem die Verwendung einer Bestimmung untersagt worden ist, kann im Wege der Klage nach § 767 der Zivilprozessordnung einwenden, dass nachträglich eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes ergangen ist, welche die Ver- wendung dieser Bestimmung für diesel- be Art von Rechtsgeschäften nicht un- tersagt, und dass die Zwangsvollstrek- kung aus dem Urteil gegen ihn in unzu- mutbarer Weise seinen Geschäftsbe- trieb beeinträchtigen würde.

§ 20 AGBG
Register

(1) Das Gericht teilt dem Bundeskartellamt von Amts wegen mit

- 1. Klagen, die nach § 13 oder § 19 anhängig werden,*
- 2. Urteile, die im Verfahren nach § 13 oder § 19 ergehen, sobald sie rechtskräftig sind,*
- 3. die sonstige Erledigung der Klage.*

(2) Das Bundeskartellamt führt über die nach Absatz 1 eingehenden Mitteilungen ein Register.

(3) Die Eintragung ist nach 20 Jahren seit dem Schluss des Jahres zu löschen, in dem die Eintragung in das Register erfolgt ist. Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Lösungsvermerks; mit der Löschung der Eintragung einer Klage ist die Löschung der Eintragung ihrer sonstigen Erledigung (Absatz 1 Nr. 3) zu verbinden.

(4) Über eine bestehende Eintragung ist jedermann auf Antrag Auskunft zu erteilen. Die Auskunft enthält folgende Angaben:

- 1. für Klagen nach Absatz 1 Nr. 1*
 - a) die beklagte Partei,*
 - b) das angerufene Gericht samt Geschäftsnummer,*
 - c) den Klageantrag;*
- 2. für Urteile nach Absatz 1 Nr. 2*
 - a) die verurteilte Partei,*
 - b) das entscheidende Gericht samt Geschäftsnummer,*
 - c) die Urteilsformel;*
- 3. für die sonstige Erledigung nach Absatz 1 Nr. 3 die Art der Erledigung.*

§ 21 AGBG
Wirkungen des Urteils

Handelt der verurteilte Verwender *dem* Unterlassungsgebot zuwider, so ist die Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam anzusehen, soweit sich der betroffene Vertragsteil auf die Wirkung des Unterlassungsurteils beruft. Er kann sich jedoch auf die Wirkung des Unterlassungsurteils nicht berufen, wenn der verurteilte Verwender gegen das Urteil die Klage nach § 19 erheben könnte.

Dritter Abschnitt
Sicherung der Anwendung von Verbraucherschutzvorschriften

§ 22 AGBG
Unterlassungsanspruch bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken

(1) *Wer Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetz), kann im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für Zuwiderhandlungen, die in der Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen, die mit diesem Gesetz nicht in Einklang stehen; hierfür gilt § 13.*

(2) Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. *das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften,*
2. *das Verbraucherkreditgesetz,*
3. *das Teilzeit-Wohnrechtgesetz,*

§ 11 UKlaG
Wirkungen des Urteils

Handelt der verurteilte Verwender einem auf § 1 beruhenden Unterlassungsgebot zuwider, so ist die Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam anzusehen, soweit sich der betroffene Vertragsteil auf die Wirkung des Unterlassungsurteils beruft. Er kann sich jedoch auf die Wirkung des Unterlassungsurteils nicht berufen, wenn der verurteilte Verwender gegen das Urteil die Klage nach § 10 erheben könnte.

§ 2 UKlaG
Unterlassungsanspruch bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken

(1) Wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetz), kann im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Werden die Zuwiderhandlungen in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder einem Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

(2) Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die für Verbrauchsgüterkäufe, Haustürgeschäfte, Fernabsatzverträge, Teilzeit-Wohnrechtverträge, Reiseverträge, Verbraucherdarlehensverträge sowie für Finan-

[§ 22 AGBG]

4. *das Fernabsatzgesetz,*

5. *das Fernunterrichtsschutzgesetz,*

6. *Vorschriften des Bundes- und Landesrechts zur Umsetzung der Artikel 10 bis 21 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. EG Nr. L 298 S. 23), geändert durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 97/36/EG (ABl. EG Nr. L 202 S. 60),*

7. *die entsprechenden Vorschriften des Arzneimittelgesetzes sowie Artikel 1 §§ 3 bis 13 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens,*

8. *die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Reisevertrag unter Einschluss der Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern und*

[§ 2 UKlaG]

zierungshilfen, Ratenlieferungsverträge und Darlehensvermittlungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher gelten,

2. die Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 5, 10 und 11 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“, ABl. EG Nr. L 178 S. 1),

3. *das Fernunterrichtsschutzgesetz,*

4. die Vorschriften des Bundes- und Landesrechts zur Umsetzung der Artikel 10 bis 21 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. EG Nr. L 298 S. 23), geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. EG Nr. L 202 S. 60),

5. *die entsprechenden Vorschriften des Arzneimittelgesetzes sowie Artikel 1 §§ 3 bis 13 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens,*

1. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die für Verbrauchsgüterkäufe, Haustürgeschäfte, Fernabsatzverträge, Teilzeit-Wohnrechteverträge, Reiseverträge, Verbraucher-

[§ 22 AGBG]

9. § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und §§ 11 und 15h des Auslandsinvestmentgesetzes.

[§ 2 UKlaG]

darlehensverträge sowie für Finanzierungshilfen, Ratenlieferungsverträge und Darlehensvermittlungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher gelten,

6. § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und die §§ 11 und 15h des Auslandsinvestmentgesetzes.

§ 3 UKlaG

Anspruchsberechtigte Stellen

(3) *Der Anspruch* auf Unterlassung *steht* zu:

1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 22a oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG eingetragen sind,
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf

(1) Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf stehen zu:

1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind,
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und, bei Klagen nach § 2, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf die

[§ 22 AGBG]

diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen, und

3. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern. Der Anspruch kann nur an Stellen im Sinne von *Satz 1* abgetreten werden.

(4) Der Anspruch auf Unterlassung kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

(5) *Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Zuwiderhandlung Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf die Kenntnis in vier Jahren von der jeweiligen Zuwiderhandlung an.*

(6) *Für das in dieser Vorschrift geregelte Verfahren gelten § 13 Abs. 4 und § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, die darin enthaltene Verordnungsermächtigung und im Übrigen die Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes entsprechend.*

[§ 3 UKlaG]

sem Markt wesentlich zu beeinträchtigen, und

3. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern. Der Anspruch kann nur an Stellen im Sinne des Satzes 1 abgetreten werden.

§ 2 UKlaG

**Unterlassungsanspruch bei
verbraucherschutzgesetzwidrigen
Praktiken**

(3) Der Anspruch auf Unterlassung kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

§ 12 UKlaG
Einigungsstelle

Für Klagen nach § 2 gelten § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und die darin enthaltene Verordnungsermächtigung entsprechend.

§ 2 UKlaG

**Unterlassungsanspruch bei verbraucher-
schutzgesetzwidrigen Praktiken**

(1) . . . Werden die Zuwiderhandlungen in einem geschäftlichen Betrieb

[§ 2 UKlaG]

von einem Angestellten oder einem Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

§ 22a ABGB

Verfahren zur Meldung qualifizierter Einrichtungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1) Das Bundesverwaltungsamt führt eine Liste qualifizierter Einrichtungen. Diese Liste wird mit dem Stand zum 1. Januar eines jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt gemacht und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 98/27/EG zugeleitet.

(2) In die Liste werden auf Antrag rechtsfähige Verbände eingetragen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, wenn sie in diesem Aufgabenbereich tätige Verbände oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder haben. Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, diese Voraussetzungen erfüllen. Die Eintragung in die Liste erfolgt unter Angabe von Namen, Anschrift, Registergericht, Registernummer und satzungsmäßigem Zweck. Sie ist mit Wirkung für die Zukunft zu streichen, wenn

§ 4 UKlaG

Qualifizierte Einrichtungen

(1) Das Bundesverwaltungsamt führt eine Liste qualifizierter Einrichtungen. Diese Liste wird mit dem Stand zum 1. Januar eines jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt gemacht und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) zugeleitet.

(2) In die Liste werden auf Antrag rechtsfähige Verbände eingetragen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend wahrzunehmen, wenn sie in diesem Aufgabenbereich tätige Verbände oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder haben, seit mindestens einem Jahr bestehen und auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten. Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, diese Voraussetzungen erfüllen. Die Eintragung in die Liste erfolgt unter Angabe von Namen, Anschrift, Registergericht, Registernummer und satzungsmäßigem Zweck. Sie

[§ 22a AGBG]

1. der *Verein* dies beantragt oder
2. die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorlagen oder weggefallen sind.

(3) Entscheidungen über Eintragungen erfolgen durch einen Bescheid, der dem Antragsteller zuzustellen ist. Das Bundesverwaltungsamt erteilt den *Vereinen* auf Antrag eine Bescheinigung über ihre Eintragung in die Liste. Es bescheinigt auf Antrag Dritten, die daran ein rechtliches Interesse haben, dass die Eintragung eines *Vereins* aus der Liste gestrichen worden ist.

(4) Ergeben sich in einem Rechtsstreit begründete Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 bei einer eingetragenen Einrichtung, so kann das Gericht das Bundesverwaltungsamt zur Überprüfung der Eintragung auffordern und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen.

(5) Das Bundesverwaltungsamt steht bei der Wahrnehmung der in dieser Vorschrift geregelten Aufgabe unter der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Justiz.

[§ 4 UKlaG]

ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn

1. der Verband dies beantragt oder
2. die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorlagen oder weggefallen sind.

Ist auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte damit zu rechnen, dass die Eintragung nach Satz 4 zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so soll das Bundesverwaltungsamt das Ruhen der Eintragung für einen bestimmten Zeitraum von längstens drei Monaten anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben im Fall des Satzes 5 keine aufschiebende Wirkung.

(3) Entscheidungen über Eintragungen erfolgen durch einen Bescheid, der dem Antragsteller zuzustellen ist. Das Bundesverwaltungsamt erteilt den Verbänden auf Antrag eine Bescheinigung über ihre Eintragung in die Liste. Es bescheinigt auf Antrag Dritten, die daran ein rechtliches Interesse haben, dass die Eintragung eines Verbands in die Liste aufgehoben worden ist.

(4) Ergeben sich in einem Rechtsstreit begründete Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 bei einer eingetragenen Einrichtung, so kann das Gericht das Bundesverwaltungsamt zur Überprüfung der Eintragung auffordern und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen.

(5) Das Bundesverwaltungsamt steht bei der Wahrnehmung der in dieser Vorschrift geregelten Aufgabe unter der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Justiz.

(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Einzelheiten des

[§ 4 UKlaG]

Eintragungsverfahren, insbesondere die zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Ermittlungen, sowie die Einzelheiten der Führung der Liste zu regeln.

**Vierter Abschnitt
Anwendungsbereich**

§ 23 AGBG

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) *Dieses Gesetz* findet keine Anwendung bei Verträgen auf dem Gebiet des *Arbeits-, Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts*.

§ 310 BGB

Anwendungsbereich

(4) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung bei Verträgen auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts sowie auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen. Bei der Anwendung auf Arbeitsverträge sind die im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen; § 305 Abs. 2 und 3 ist nicht anzuwenden. Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen stehen Rechtsvorschriften im Sinne von § 307 Abs. 3 gleich.

§ 305a BGB

Einbeziehung in besonderen Fällen

(2) *Keine Anwendung finden ferner*

Auch ohne Einhaltung der in § 305 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Erfordernisse werden einbezogen, wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist,

1. § 2 für die mit Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde oder auf Grund von internationalen Übereinkommen erlassenen Tarife und Ausführungsbestimmungen der Eisenbahnen und die nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr;

1. die mit Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde oder auf Grund von internationalen Übereinkommen erlassenen Tarife und Ausführungsbestimmungen der Eisenbahnen und die nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr in den Beförderungsvertrag,

[§ 23 AGBG]

- 1a. § 2 für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen über das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nach dem Telekommunikationsgesetz, sofern sie in ihrem Wortlaut im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht worden sind und bei den Geschäftsstellen der Anbieter zur Einsichtnahme bereitgehalten werden;
- 1b. § 2 für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für Leistungen im Rahmen des Beförderungsvorbehalts nach dem Postgesetz, sofern sie in ihrem Wortlaut im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht worden sind und bei den Geschäftsstellen der Deutschen Post AG zur Einsichtnahme bereitgehalten werden;

[§ 305a BGB]

2. die im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlichten und in den Geschäftsstellen des Verwenders bereitgehaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- a) in Beförderungsverträge, die außerhalb von Geschäftsräumen durch den Einwurf von Postsendungen in Briefkästen abgeschlossen werden,
- b) in Verträge über Telekommunikations-, Informations- und andere Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln und während der Erbringung einer Telekommunikationsdienstleistung in einem Mal erbracht werden, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten vor dem Vertragsschluss zugänglich gemacht werden können.

§ 310 BGB

Anwendungsbereich

2. die §§ 10 und 11 für Verträge der Elektrizitäts- und der Gasversorgungsunternehmen über die Versorgung von Sonderabnehmern mit elektrischer Energie und mit Gas aus dem Versorgungsnetz, soweit die Versorgungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer von den auf Grund des § 7 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem

- (2) Die §§ 308 und 309 finden keine Anwendung auf Verträge der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgungsunternehmen über die Versorgung von Sonderabnehmern mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser aus dem Versorgungsnetz, soweit die Versorgungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer von Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser abweichen.

[§ 23 AGBG]

Versorgungsnetz der Gasversorgungsunternehmen abweichen;

3. § 11 Nr. 7 und 8 für die nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, soweit sie nicht zum Nachteil des Fahrgastes von der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 abweichen;

4. § 11 Nr. 7 für staatlich genehmigte Lotterieverträge oder Ausspielverträge;

[§ 310 BGB]

Satz 1 gilt entsprechend für Verträge über die Entsorgung von Abwasser.

§ 309 BGB

7. (Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden)

...

die Buchstaben a und b gelten nicht für Haftungsbeschränkungen in den nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, soweit sie nicht zum Nachteil des Fahrgastes von der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 abweichen;

8. (Sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung)

a) (Ausschluss des Rechts, sich vom Vertrag zu lösen)

...; dies gilt nicht für die in der Nummer 7 bezeichneten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften unter den dort genannten Voraussetzungen;

§ 309 BGB

7. (Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden)

...

Buchstabe b gilt nicht für Haftungsbeschränkungen für staatlich genehmigte Lotterie- oder Ausspielverträge;

[§ 23 AGBG]

§ 308 BGB

**Klauselverbote mit
Wertungsmöglichkeit**

5. (Fingierte Erklärungen)

5. § 10 Nr. 5 und § 11 Nr. 10 Buchstabe f für Leistungen, für die die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Vertragsgrundlage ist;

...

dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist;

§ 309 BGB

**Klauselverbote ohne
Wertungsmöglichkeit**

**8. (Sonstige Haftungsausschlüsse bei
Pflichtverletzung)**

b) (Mängel)

ff) (Erleichterung der Verjährung)

...; dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist;

§ 309 BGB

**Klauselverbote ohne
Wertungsmöglichkeit**

9. (Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen)

...

6. § 11 Nr. 12 für Verträge über die Lieferung als zusammengehörig verkaufter Sachen, für Versicherungsverträge sowie für Verträge zwischen den Inhabern urheberrechtlicher Rechte und Ansprüche und Wertungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten.

dies gilt nicht für Verträge über die Lieferung als zusammengehörig verkaufter Sachen, für Versicherungsverträge sowie für Verträge zwischen den Inhabern urheberrechtlicher Rechte und Ansprüche und Wertungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten;

(3) Ein Bausparvertrag, ein Versicherungsvertrag sowie das Rechtsverhältnis zwischen einer Kapitalanlagegesellschaft und einem Anteilinhaber

[§ 23 AGBG]

unterliegen den von der zuständigen Behörde genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bausparkasse, des Versicherers sowie der Kapitalanlagegesellschaft auch dann, wenn die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Erfordernisse nicht eingehalten sind.

§ 24 AGBG

Persönlicher Anwendungsbereich

Die Vorschriften der §§ 2, 10 und 11 dieses Gesetzes sowie Artikel 29a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden. § 9 ist in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit *anzuwenden*, als dies zur Unwirksamkeit von in den §§ 10 und 11 genannten Vertragsbestimmungen führt; auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 24a AGBG

Verbraucherverträge

Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher *sind* die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben *anzuwenden*:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als vom Unternehmer gestellt, es sei denn, dass sie durch den Verbraucher in den Vertrag eingeführt wurden;
2. *die §§ 5, 6 und 8 bis 11 dieses Gesetzes sowie Artikel 29a des Einfüh-*

§ 310 BGB

Anwendungsbereich

(1) § 305 Abs. 2 und 3 und die §§ 308 und 309 finden keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden. § 307 Abs. 1 und 2 findet in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit Anwendung, als dies zur Unwirksamkeit von in den §§ 308 und 309 genannten Vertragsbestimmungen führt; auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 310 BGB

Anwendungsbereich

(3) Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (Verbraucherverträge) finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als vom Unternehmer gestellt, es sei denn, dass sie durch den Verbraucher in den Vertrag eingeführt wurden;
2. § 305c Abs. 2 und die §§ 306 und 307 bis 309 dieses Gesetzes sowie

[§ 24a AGBG]

rungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche *sind* auf vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann *anzuwenden*, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte;

3. bei der Beurteilung der unangemessenen Benachteiligung nach § 9 sind auch die den Vertragsabschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen.

Fünfter Abschnitt

Schluss- und Übergangsvorschriften

§§ 25 und 26 AGBG

(Änderung anderer Vorschriften)

§ 27 AGBG

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und Fernwärme sowie die Entsorgung von Abwasser einschließlich von Rahmenregelungen über die Entgelte ausgewogen gestalten und hierbei unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen

1. die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen,
2. Regelungen über den *Vertragsabschluss*, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie
3. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festlegen.

[§ 310 BGB]

Artikel 29a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden auf vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann Anwendung, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte;

3. bei der Beurteilung der unangemessenen Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 und 2 sind auch die den Vertragsschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen.

Artikel 243 EGBGB

Ver- und Entsorgungsbedingungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und Fernwärme sowie die Entsorgung von Abwasser einschließlich von Rahmenregelungen über die Entgelte ausgewogen gestalten und hierbei unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen

1. die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen,
2. Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie
3. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festlegen.

[§ 27 ABGB]

Satz 1 gilt entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Ver- und Entsorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.

§ 27a ABGB

Abschlagszahlungen beim Hausbau

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, *die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf*, auch unter Abweichung von § 632a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu regeln, welche Abschlagszahlungen bei Werkverträgen verlangt werden können, die die Errichtung eines Hauses oder eines vergleichbaren Bauwerks zum Gegenstand haben, insbesondere wie viele Abschläge vereinbart werden können, welche erbrachten Gewerke hierbei mit welchen Prozentsätzen der Gesamtaussumme angesetzt werden können, welcher Abschlag für eine in dem Vertrag enthaltene Verpflichtung zur Verschaffung des Eigentums angesetzt werden kann und welche Sicherheit dem Besteller hierfür zu leisten ist.

§ 28 ABGB

Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind.

(2) § 9 gilt auch für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Verträge über die regelmäßige Lieferung von Waren, die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sowie die Gebrauchsunterlassung von

[Artikel 243 EGBGB]

Satz 1 gilt entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Ver- und Entsorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.

Artikel 244 EGBGB

Abschlagszahlungen beim Hausbau

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auch unter Abweichung von § 632a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu regeln, welche Abschlagszahlungen bei Werkverträgen verlangt werden können, die die Errichtung eines Hauses oder eines vergleichbaren Bauwerks zum Gegenstand haben, insbesondere wie viele Abschläge vereinbart werden können, welche erbrachten Gewerke hierbei mit welchen Prozentsätzen der Gesamtaussumme angesetzt werden können, welcher Abschlag für eine in dem Vertrag enthaltene Verpflichtung zur Verschaffung des Eigentums angesetzt werden kann und welche Sicherheit dem Besteller hierfür zu leisten ist.

[§ 28 AGBG]

Sachen, soweit diese Verträge noch nicht abgewickelt sind.

(3) Auf Verträge über die Versorgung mit Wasser und Fernwärme sind die Vorschriften dieses Gesetzes erst drei Jahre nach seinem Inkrafttreten anzuwenden.

(4) Rechtsverordnungen, die auf Grund von § 27 in seiner vor dem 14. August 1999 geltenden Fassung erlassen worden sind, können nach Maßgabe des § 27 in seiner seitdem geltenden Fassung geändert oder aufgehoben werden.

(5) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 stehen die in §§ 13 und 22 dieses Gesetzes sowie in § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bestimmten Ansprüche auch Verbraucherverbänden zu, die nicht in die Liste nach § 22a eingetragen sind, wenn einem Antrag auf Eintragung in die Liste zu entsprechen wäre. Bei Verbänden, deren Klagebefugnis in einem vor dem 30. Juni 2000 ergangenen rechtskräftigen Urteil eines Oberlandesgerichts anerkannt worden ist, kann die Eintragung in die Liste nur unter Berufung auf nach Rechtskraft des Urteils eingetretene Umstände abgelehnt werden.

§ 29 AGBG

Kundenbeschwerden

(1) Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 675a bis 676g des Bürgerlichen Gesetzbuchs können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank einzurichten ist. Die Deutsche Bundesbank kann mehrere Schlichtungsstellen einrichten. Sie be-

§ 14 UKlaG

Kundenbeschwerden

(1) Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 675a bis 676g und 676h Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank einzurichten ist. Die Deutsche Bundesbank kann mehrere Schlichtungsstellen ein-

[§ 29 AGBG]

stimmt, bei welcher ihrer Dienststellen die Schlichtungsstellen eingerichtet werden.

(2) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten des Verfahrens der nach Absatz 1 einzurichtenden Stellen nach folgenden Grundsätzen:

1. Durch die Unabhängigkeit der Einrichtung muss unparteiisches Handeln sichergestellt sein.
2. Die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.
3. Die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertungen vorbringen können, und sie müssen rechtliches Gehör erhalten.
4. Das Verfahren muss auf die Verwirklichung des Rechts ausgerichtet sein.

Die Rechtsverordnung soll bis zum Ablauf des 31. Oktober 1999 erlassen werden. Sie regelt in Anlehnung an § 51 des Gesetzes über das Kreditwesen auch die Pflicht der Kreditinstitute, sich an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Streit-schlichtungsaufgabe nach Absatz 1 auf eine oder mehrere geeignete Stellen zu übertragen, wenn die Aufgabe dort zweckmäßiger erledigt werden kann.

[§ 14 UKlaG]

richten. Sie bestimmt, bei welcher ihrer Dienststellen die Schlichtungsstellen eingerichtet werden.

(2) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten des Verfahrens der nach Absatz 1 einzurichtenden Stellen nach folgenden Grundsätzen:

1. Durch die Unabhängigkeit der Einrichtung muss unparteiisches Handeln sichergestellt sein.
2. Die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.
3. Die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertungen vorbringen können, und sie müssen rechtliches Gehör erhalten.
4. Das Verfahren muss auf die Verwirklichung des Rechts ausgerichtet sein. Die Rechtsverordnung regelt in Anlehnung an § 51 des Gesetzes über das Kreditwesen auch die Pflicht der Kreditinstitute, sich an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Streit-schlichtungsaufgabe nach Absatz 1 auf eine oder mehrere geeignete private Stellen zu übertragen, wenn die Aufgabe dort zweckmäßiger erledigt werden kann.

§ 30 AGBG
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. April 1977 in Kraft. § 14 Abs. 2, §§ 26 und 27 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 23 Abs. 2 Nr. 1a und 1b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Art. 229 EGBGB

§ 5

Allgemeine Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001

Auf Schuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, sind das Bürgerliche Gesetzbuch, das AGB-Gesetz, das Handelsgesetzbuch, das Verbraucherkreditgesetz, das Fernabsatzgesetz, das Fernunterrichtsschutzgesetz, das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, das Teilzeit-Wohnrechtsgesetz, die Verordnung über Kundeninformationspflichten, die Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern und die Verordnung betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt für Dauerschuldverhältnisse mit der Maßgabe, dass anstelle der in Satz 1 bezeichneten Gesetze vom 1. Januar 2003 an nur das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das Fernunterrichtsschutzgesetz und die Verordnung über Informationspflichten nach bürgerlichem Recht in der dann geltenden Fassung anzuwenden sind.

B. Paragraphen-Synopse

zur Integration des materiellen AGB-Rechts in das BGB-Schuldrecht ab 1. Januar 2002

AGB-Gesetz	BGB
§ 1	§ 305 Abs. 1 ¹
§ 2	§ 305 Abs. 2 ² und 3 ¹
§ 3	§ 305c Abs. 1 ¹
§ 4	§ 305b ¹
§ 5	§ 305c Abs. 2 ¹
§ 6	§ 306 ¹
§ 7	§ 306a ¹
§ 8	§ 307 Abs. 3 ³
§ 9	§ 307 Abs. 1 ³ und 2 ¹
§ 10	§ 308 ²
§ 11 Nr. 1–6	§ 309 Nr. 1–6 ²
Nr. 7	§ 309 Nr. 7 ³
Nr. 8–11	§ 309 Nr. 8 ³
Nr. 12–16	§ 309 Nr. 9–13 ²
§ 23 Abs. 1	§ 310 Abs. 4 ³
§ 23 Abs. 2 Nr. 1	§ 305a Nr. 1 ¹
Nr. 1a und b	§ 305a Nr. 2 ²
Nr. 2	§ 310 Abs. 2 ³
Nr. 3	§ 309 Nr. 7 ¹ und 8a ²
Nr. 4	§ 309 Nr. 7 ³
Nr. 5	§ 308 Nr. 5 ¹ , § 309 Nr. 8 lit. b ff. ¹
Nr. 6	§ 309 Nr. 9 ¹
§ 23 Abs. 3	entfällt
§ 24	§ 310 Abs. 1 ¹
§ 24a	§ 310 Abs. 3 ²
§§ 25, 28	entfällt
§ 30	Art. 229 § 5 EGBGB ³

1 Unverändert.

2 Redaktionell (teilw.) verändert.

3 Inhaltlich verändert.

BGB	AGB-Gesetz
§ 305 Abs. 1	§ 1
§ 305 Abs. 2 und 3	§ 2
§ 305a	§ 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 1b
§ 305b	§ 4
§ 305c Abs. 1	§ 3
§ 305c Abs. 2	§ 5
§ 306	§ 6
§ 306a	§ 7
§ 307 Abs. 1 und 2	§ 9
§ 307 Abs. 3	§ 8
§ 308	§ 10; § 23 Abs. 2 Nr. 5
§ 309 Nr. 1 bis 6	§ 11 Nr. 1 bis 6
§ 309 Nr. 7	§ 11 Nr. 7; § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4
§ 309 Nr. 8	§ 11 Nr. 8 bis 11
§ 309 Nr. 9 bis 13	§ 11 Nr. 12 bis 16; § 23 Abs. 2 Nr. 6
§ 310 Abs. 1	§ 24
§ 310 Abs. 2	§ 23 Abs. 2 Nr. 2
§ 310 Abs. 3	§ 24a
§ 310 Abs. 4	§ 23 Abs. 1